

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB 2015)

Ausgabe 9. Mai 2022

Inhaltsverzeichnis:

A	Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?	5
A.1	Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen	5
A.1.1	Was ist versichert?	5
A.1.2	Wer ist versichert?	6
A.1.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	6
A.1.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	6
A.1.5	Was ist nicht versichert?	6
A.2	Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug	7
A.2.1	Was ist versichert?	7
A.2.2	Welche Ereignisse sind versichert?	7
A.2.3	Wer ist versichert?	8
A.2.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	8
A.2.5	Was zahlen wir im Schadenfall?	8
A.2.6	Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe	14
A.2.7	Fälligkeit unserer Zahlung	14
A.2.8	Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?	14
A.2.9	Was ist nicht versichert?	14
A.3	Autoschutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung	15
A.3.1	Was ist versichert?	15
A.3.2	Wer ist versichert?	15
A.3.3	Versicherte Fahrzeuge	15
A.3.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	15
A.3.5	Hilfe bei Panne oder Unfall	15
A.3.6	Zusätzliche Hilfe bei Unfall oder Diebstahl	16
A.3.7	Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung	16
A.3.8	Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise ab 50 km Entfernung	16
A.3.9	Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise ab 50 km Entfernung	17
A.3.10	Was ist nicht versichert?	18
A.3.11	Anrechnung ersparter Aufwendungen	18
A.3.12	Verpflichtung Dritter	18
A.4	Entfällt	18
A.5	Fahrschutzversicherung – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird	18
A.5.1	Was ist versichert?	18
A.5.2	Wer ist versichert?	19
A.5.3	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	19
A.5.4	Was leisten wir in der Fahrschutzversicherung?	19
A.5.5	Fälligkeit, Zahlung für eine mitversicherte Person	19
A.5.6	Was ist nicht versichert?	19
A.6	Auslandspaket	20
A.6.1	Ausland-Schadenschutzversicherung – für Unfälle mit einem im Ausland zugelassenen Kfz, bei denen der Unfallgegner haftet	20
A.6.1.1	Was ist versichert?	20
A.6.1.2	Wer ist versichert?	20
A.6.1.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	20
A.6.1.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	20
A.6.1.5	Was ist nicht versichert?	21
A.6.2	Auslandsreise-Fahrzeugrechtsschutz	21
A.7	Kfz-Umweltschadensversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz	21
A.7.1	Was ist versichert?	21
A.7.2	Wer ist versichert?	21
A.7.3	Versicherungssumme, Höchstzahlung und Selbstbeteiligung	21
A.7.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	21
A.7.5	Was ist nicht versichert?	22

B	Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz	22
B.1	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	22
B.2	Vorläufiger Versicherungsschutz	22
C	Beitragszahlung	23
C.1	Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	23
C.2	Zahlung des Folgebeitrags	23
C.3	Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel	23
C.4	Zahlungsweise	23
C.5	Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung	23
C.6	Beitrag bei kurzfristigen Verträgen	24
C.7	SEPA-Lastschriftverfahren	24
D	Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung	24
D.1	Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?	24
D.1.1	Bei allen Versicherungsarten	24
D.1.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	24
D.1.3	Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung	24
D.2	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	25
E	Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung	25
E.1	Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?	25
E.1.1	Bei allen Versicherungsarten	25
E.1.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	25
E.1.3	Zusätzlich in der Kaskoversicherung	26
E.1.4	Zusätzlich beim Autoschutzbrief	26
E.1.5	Entfällt	26
E.1.6	Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung	26
E.1.7	Zusätzlich bei der Ausland-Schadenschutzversicherung (Auslandspaket)	26
E.1.8	Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadensversicherung	26
E.2	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	27
F	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	27
G	Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall	28
G.1	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	28
G.2	Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?	28
G.3	Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	28
G.4	Kündigung einzelner Versicherungsarten	29
G.5	Zugang der Kündigung	29
G.6	Beitragsabrechnung nach Kündigung	29
G.7	Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?	29
G.8	Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)	29
H	Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	29
H.1	Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?	29
H.2	Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?	30
H.3	Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	30
I	Schadenfreiheitsrabatt-System	30
I.1	Einstufung in Schaden- und Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)	30
I.2	Ersteinstufung	30
I.2.1	Ersteinstufung in Klasse 0	30
I.2.2	Sonderersteinstufung eines Pkw, Kraftrads, Campingfahrzeuges oder Lieferwagens in SF-Klasse ½	30
I.2.3	Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkasko	32
I.2.4	Gleichgestellte Fahrerlaubnisse	32
I.3	Jährliche Neueinstufung	32
I.3.1	Wirksamwerden der Neueinstufung	32
I.3.2	Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf	32

I.3.3	Besserstufung bei Saisonkennzeichen	32
I.3.4	Besserstufung bei Verträgen mit den SF-Klassen ½, 0 oder M	32
I.3.5	Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf	32
I.3.6	Erweiterter Rabatttreter für Pkw	32
I.4	Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?	33
I.4.1	Schadenfreier Verlauf	33
I.4.2	Schadenbelasteter Verlauf	33
I.5	Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können	33
I.6	Übernahme eines Schadenverlaufs	34
I.6.1	In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?	34
I.6.2	Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?	34
I.6.3	Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?	35
I.6.4	Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang	35
I.7	Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs	35
I.8	Auskünfte über den Schadenverlauf	35
J	Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen	35
J.1	Typklasse	35
J.2	Regionalklasse	36
J.3	Tarifänderung	36
J.4	Kündigungsrecht	36
J.5	Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung	36
J.6	Änderung der Tarifstruktur	36
K	Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands	36
K.1	Änderung des Schadenfreiheitsrabatts	36
K.2	Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung	36
K.3	Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels	36
K.4	Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung	36
K.5	Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs	37
L	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	37
L.1	Welche außergerichtliche Verbraucherschlichtungsstelle können Sie in Anspruch nehmen	37
L.2	Gerichtsstände	37
M	Bedingungsänderung	38
M.1	In welchen Fällen dürfen wir die Bedingungen ändern?	38
M.2	Wirksamkeitsvoraussetzungen	38
N	Embargobestimmung (Sanktionsklausel)	38
Anhang 1 – Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System		39
1	Pkw	39
2	Entfällt	40
3	Zweiräder, Trikes und Quads	40
4	Campingfahrzeuge	41
5	Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen (auch landwirtschaftliche), Taxen und Mietwagen, Krankenwagen, Leichenwagen sowie nur Kfz-Haftpflicht für Busse, Abschleppwagen und Gabelstapler	42
Anhang 2 – Merkmale zur Beitragsberechnung		43
1	Individuelle Tarifierungsmerkmale zur Beitragsberechnung bei Pkw, Krafträdern und Campingfahrzeugen	43
1.1	Jährliche Fahrleistung	43
1.2	Alter des Versicherungsnehmers und der Fahrer	43
1.3	Fahrzeugalter beim Erwerb durch Sie	43
2	Individuelle Tarifierungsmerkmale zur Beitragsberechnung bei allen Wagnissen	43
2.1	Zahlungsweise	43
Anhang 3 – Tabellen zu den Typklassen		44

Anhang 4 – Tabellen zu den Regionalklassen	45
1 Für Pkw	45
2 Für Krafträder (ohne Trikes und Quads)	45
3 Für Lieferwagen	45
4 Für landwirtschaftliche Zugmaschinen	45
5 Mietwagen und Taxen	45
Anhang 5 – Art und Verwendung von Fahrzeugen	47
Anhang 6 – Besondere Bedingung zum Auslandsreise- Fahrzeugrechtsschutz	49

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB 2015)

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner.

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)
- Autoschutzbrief (A.3)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Darüber hinaus können abhängig von Art und Verwendung des versicherten Fahrzeugs Erweiterungen des Leistungsumfangs vereinbart werden.

Für die Kfz-Haftpflichtversicherung:

- Fahrerschutzversicherung (A.5)
- Auslandspaket (A.6)
- Umweltschadensversicherung (A.7)
- Erweiterter Rabattretter (I.3.6)

Für die Kaskoversicherung

- GAP-Versicherung (A.2.5.2)
- Kasko-Plus (A.2.5.5)
- Elektroschutz (A.2.5.6)
- Erweiterter Rabattretter (I.3.6)

Diese Erweiterungen des Leistungsumfangs stellen keine rechtlich selbstständigen Verträge dar. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Leistungserweiterungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Sie oder Ihre gesetzlichen Vertreter können als natürliche Personen (keine Firma) den Versicherungsvertrag nur abschließen, wenn Sie für das zu versichernde Fahrzeug nach Ihrem Alter die entsprechende Fahrerlaubnis haben können.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Soweit in diesen Versicherungsbedingungen nichts anderes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- a) Personen verletzt oder getötet werden,
- b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandkommen,
- c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),
und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Führen fremder gemieteter Fahrzeuge im Ausland (Mallorca-Deckung)

A.1.1.6 Der Versicherungsschutz umfasst auch Schäden, die Sie, Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe-/Lebenspartner als Fahrer eines gemieteten, versicherungspflichtigen Pkw, Kraftrades oder Campingfahrzeuges auf einer Reise im Ausland verursachen.

Als Ausland gilt der Geltungsbereich nach A.1.4.1 Satz 1 mit Ausnahme Deutschlands.

Dies gilt nur, wenn sich Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung auf ein(en) jeweils zur Eigenverwendung zugelassenes(n) Pkw, Kraftrad oder Campingfahrzeug bezieht.

Kein Versicherungsschutz besteht, soweit aus einer für das gemietete Fahrzeug abgeschlossenen Kfz-Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- den Halter des Fahrzeugs,
- den Eigentümer des Fahrzeugs,
- den Fahrer des Fahrzeugs,
- die Technische Aufsicht für Fahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion,
- den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- den Halter, Eigentümer, Fahrer, die Technische Aufsicht, den Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs,
- berechnete Insassen, soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht und es sich um ein als Pkw zugelassenes Fahrzeug (mit Ausnahme von Taxen, Mietwagen, Selbstfahrervermietfahrzeugen) handelt.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

- A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Übersteigen der Versicherungssummen

- A.1.3.2 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

- A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

Internationale Versicherungskarte

- A.1.4.2 Haben wir Ihnen die Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

- A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Genehmigte Rennen

- A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

- A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

- A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen

- eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers

- eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

Beschädigung von beförderten Sachen

- A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

- A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

- A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

- A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

- A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

A.2.1.1 Ihr Fahrzeug

Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2.1 (Teilkasko) oder A.2.2.2 (Vollkasko).

A.2.1.2 Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände

Versichert sind auch die unter A.2.1.2.1 und A.2.1.2.2 als mitversichert aufgeführten Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile). Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten die nachfolgenden Regelungen in A.2. entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.

Beitragsfrei mitversicherte Teile

- A2.12.1 Soweit in A.2.1.2.2 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Mehrbeitrag mitversichert:

- a) Werkseitig fest im Fahrzeug eingebaute oder werkseitig fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile.
- b) Werkseitig fest im Fahrzeug eingebautes oder werkseitig am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör. Voraussetzung ist, dass es ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Schonbezüge, Pannenset) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird.
- c) Im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z. B. Sicherungen und Leuchtmittel).
- d) Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist.
- e) Planen, Gestelle für Planen (Spriegel),
- f) Folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
 - Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
 - nach a) bis f) mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur.
- g) Die zu Ihrem Elektrofahrzeug gehörenden Ladekabel, wenn sie unter Verschluss gehalten werden.

Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile

- A2.12.2 Für Spezialaufbauten (z. B. Kran-, Tank-, Silo-, Kühl- und Thermoaufbauten) und Spezialeinrichtungen (z. B. für Werkstattwagen, Messfahrzeuge, Krankenwagen sowie Spezialausrüstungen für Behinderte/Behinderten-transport), für fest eingebautes Wohnwageninventar in Fahrzeugen, die nicht als Campingfahrzeug zugelassen sind sowie für nachträglich eingebaute Fahrzeug- und

Fahrzeugzubehöerteile, soweit diese im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind, ist die Entschädigung auf 10.000 EUR (brutto) pro Schadenfall beschränkt.

Den über diesen Betrag hinausgehenden Wert können Sie als Mehrwert gegen zusätzlichen Beitrag mitversichern, wenn Sie dies mit uns ausdrücklich vereinbaren. Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

Nicht versicherbare Gegenstände

- A2.12.3 Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, z. B. Mobiltelefone und mobile Navigationsgeräte, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Ladestationen von Elektro- oder Hybridfahrzeugen, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen soweit in A.2.5.5.3, A.2.5.6.3 oder A.2.5.10 nicht anders geregelt.

A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?

A.2.2.1 Welche Ereignisse sind in Teilkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

- A2.2.1.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Nicht als Explosion gilt das Auslösen eines Airbags.

Entwendung

- A2.2.1.2 Versichert ist die Entwendung in nachfolgenden Fällen:

- a) Versichert sind Diebstahl und Raub sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung.
- b) Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, noch zur Veräußerung, noch unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.
- c) Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht, z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehöriger ist.

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Erdbeben und Muren

- A2.2.1.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Erdbeben und Muren auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen. Unter einem Erdbeben ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen zu verstehen. Muren sind an Berghängen abgehende Geröll-, Schlamm- und Gesteinsmassen. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Natur-

gewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Tieren

A22.14 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren jeder Art.

Glasbruch

A22.15 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel. Versichert sind jedoch die erforderlichen Kosten für die Kalibrierung der genannten Assistenzsysteme nach Glasaustausch.

Als Folge eines Bruchschadens an der Verglasung sind die nachgewiesenen Kosten einer Innenreinigung des Fahrzeugs bis zu einem Höchstbetrag von 50 EUR und die Kosten für den Ersatz von Plaketten und Autobahnvignetten versichert.

Weitere Folgeschäden sind nicht versichert.

Glasreparatur

Ist anstatt des Glasaustausches eine Glasreparatur möglich und entscheiden Sie sich für eine fachgerechte Reparatur, verzichten wir auf eine vereinbarte Selbstbeteiligung (siehe A.2.5.13.2). Dies setzt voraus, dass Sie uns vor der Reparatur informieren und uns die Beauftragung der Reparaturwerkstatt überlassen.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A22.16 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss, sowie daraus resultierende Folgeschäden an mitversicherten Teilen nach A.2.1.2 (z. B. Lichtmaschine, Anlasser, Batterie, Steuergeräte, Radio oder Sensoren) bis 10.000 EUR.

Nicht versichert sind Schäden an angeschlossenen Geräten, wie z. B. einem Smart- oder Mobiltelefon beim Laden.

Tierbiss

A22.17 Versichert sind unmittelbare Schäden am Fahrzeug durch Tierbiss (z. B. Marderbisschäden) sowie daraus resultierende Folgeschäden bis 10.000 EUR.

A.2.2.2 Welche Ereignisse sind in Vollkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs, einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkasko

A22.21 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.1.

Unfall

A22.22 Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen.
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung.

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.

- Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger.

- Verwindungsschäden.

Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschaden. Beispiel: Schäden an der Ladeoberfläche eines LKW durch Beladen mit Kies.

Mut- oder böswillige Handlungen

A22.23 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Hackerangriff

A22.24 Versichert sind auch Schäden an Ihrem Fahrzeug infolge eines Unfalls, der durch einen Eingriff in oder eine Manipulation an der Fahrzeugsoftware durch einen unberechtigten Dritten (Hackerangriff, Cyberangriff) verursacht wurde.

A.2.3 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kaskoversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall?

Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nichts anderes geregelt ist.

A.2.5.1 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A25.11 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.5.3.1.

Neupreisentschädigung

A25.12 Wir zahlen bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen, und Selbstfahrervermietfahrzeugen) den Neupreis nach A.2.5.1.8 unter folgenden Voraussetzungen:

- Innerhalb von 12 Monaten nach Erstzulassung tritt eine Zerstörung oder ein Verlust des Pkw ein oder die erforderlichen Reparaturkosten betragen mindestens 80 % des Neupreises und
- der Pkw befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen, der ihn als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat.

- Bei Tageszulassungen leisten wir die Neupreischädigung unter folgenden Voraussetzungen:
 Zum Zeitpunkt der Zulassung auf Sie
- war der Pkw nicht länger als 30 Tage auf den Kfz-Händler/ Hersteller zugelassen und
 - betrug der Kilometerstand nicht mehr als 100 km und
 - war der Pkw nicht älter als 1 Jahr (gerechnet ab dem ersten Tag der Zulassung des Fahrzeugs).
- Ein vorhandener Restwert des Pkw wird abgezogen.
 Die Neupreischädigung gilt nicht für geleaste Fahrzeuge. Hierfür gelten die Regelungen der GAP-Versicherung nach A.2.5.2.
- A25.13** Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreischädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.
 Ein Anspruch auf Verzinsung der Entschädigung besteht in diesem Fall nach Ablauf von einem Monat ab Nachweis der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
Abzug bei fehlender Wegfahrsperrung im Falle eines Diebstahls
- A25.14** Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines Pkw, Campingfahrzeugs, Taxis, Mietwagens, Selbstfahrvermiet-Pkw oder -Campingfahrzeugs infolge Diebstahls vermindert sich die Entschädigung um 10 %. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Diebstahls durch eine selbstschärfende elektronische Wegfahrsperrung gesichert war.
 Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A.2.5.13 bleibt hiervon unberührt.
Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert, Restwert und Neupreis?
- A25.15** Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.
- A25.16** Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs oder gleichwertiger gebrauchter Teile am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.
- A25.17** Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand. Der Restwert wird auf dem überregionalen Markt unter Verwendung von Onlinebörsen ermittelt. Die Fahrzeugabholung erfolgt auf Kosten des Aufkäufers.
- A25.18** Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufgewendet werden muss. Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.
Zulassungs- und Überführungskosten
- A25.19** Abweichend zu A.2.5.12.1 ersetzen wir bei einem Totalschaden Ihres Pkw anfallende Überführungskosten eines fabrikneuen Ersatzfahrzeuges sowie die Zulassungskosten des Ersatzfahrzeuges bis insgesamt 500 EUR. Voraussetzung ist, dass das Ersatzfahrzeug wieder bei uns versichert wird.
Entsorgungskosten
- A25.110** Wenn aus den verbleibenden Rest- und Altteilen kein Restwert nach A.2.5.1.7 zu erzielen ist, übernehmen wir bei einem Totalschaden Ihres Pkw die Kosten für die Entsorgung Ihres Fahrzeugs. Voraussetzung ist, dass das Ersatzfahrzeug wieder bei uns versichert wird.
Mobilitätspauschale
- A25.111** Im Falle des Totalschadens Ihres Pkw und dem damit verbundenen Fahrzeugausfall beteiligen wir uns an den Kosten eines von Ihnen angemieteten Ersatzfahrzeugs mit einer Pauschale von 20 EUR je Tag. Die Leistung wird ab dem Zeitpunkt der schriftlichen oder telefonischen Schadenmeldung für die Dauer von maximal 10 Tagen gewährt.
 Bei Entwendung Ihres Pkw zahlen wir die Pauschale von 20 EUR je Tag für die Dauer von maximal 1 Monat. Der Anspruch auf Erstattung der Mobilitätspauschale erlischt dabei zu dem Zeitpunkt, zu welchem das entwendete Fahrzeug wieder aufgefunden wird.
Kosten für Ersatzschlösser
- A25.112** Wir ersetzen die nachgewiesenen Kosten für den Austausch der Tür- und Lenkradschlösser oder die Kosten des Umprogrammierens der Schließanlage des Fahrzeugs, wenn der Fahrzeugschlüssel anlässlich eines Einbruchdiebstahls – nicht aus dem Fahrzeug – gestohlen oder durch Raub entwendet wurde.
 Sie sind verpflichtet, den Einbruch oder Raub unverzüglich der Polizei anzuzeigen.
 Die maximale Schadenersatzleistung nach Abzug der Selbstbeteiligung beträgt 1.000 EUR. Diese Begrenzung gilt nicht für Pkw.
- A.2.5.2 GAP-Versicherung bei geleasteten und kreditfinanzierten Fahrzeugen**
 In Vollkasko kann für geleaste oder kreditfinanzierte Fahrzeuge als zusätzlicher Leistungsbaustein die GAP-Versicherung vereinbart werden. Es gelten die Bestimmungen der Kaskoversicherung, sofern in diesem Abschnitt nichts anderes vereinbart ist.
 Wird die Vollkasko von Ihnen oder von uns gekündigt, erlischt auch der mit der Kaskoversicherung verbundene Leistungsbaustein GAP-Versicherung automatisch zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Sie und wir können verlangen, dass die GAP-Versicherung aus der Vollkasko ausgeschlossen wird, ohne die Vollkasko zu kündigen.
 Die Bestimmungen in Abschnitt G gelten hierfür entsprechend.
Welche Leistungen enthält die GAP-Versicherung?
- A25.21** In Ergänzung zu A.2.5.1 ersetzen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges in Vollkasko die Differenz zwischen dem (Netto-) Leasing- bzw. Kreditrestbetrag und dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges. Dies gilt nicht im Falle einer Abrechnung nach A.2.5.3.1. b) oder wenn bei einem Elektrofahrzeug ausschließlich der Antriebsakkumulator geleast oder finanziert ist.
Wie wird der Leasingrestbetrag ermittelt?
- A25.22** Der Leasingrestbetrag ist die Summe aus ausstehenden abgezinsten Leasingraten, anteiliger Restrate, abgezinstem Leasingrestwert und noch nicht verbrauchter Mietvorauszahlung. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesene, nicht bezahlte Raten. Bei Leasingverträgen mit Kilometerabrechnung gilt: Der Leasingrestbetrag wird um den Aufwand für die Mehrkilometerleistung gekürzt, wenn die tatsächliche Kilometerleistung zum Schadenzeitpunkt die vertraglich erlaubte Kilometerleistung übersteigt. Die Kilometerleistung wird anteilig für den Schadenmonat errechnet. Nicht erstattet werden im Leasingvertrag vereinbarte Full-Service-Bestandteile (z. B. Wartung und Verschleißreparaturen).

Wie wird der Kreditrestbetrag ermittelt?

- A2523 Der Kreditrestbetrag ist die Summe aus ausstehenden abgezinsten Kreditraten und anteiliger Restrate. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesene, nicht bezahlte Raten. Voraussetzung ist, dass das Darlehen nachweislich ausschließlich zur Finanzierung des Fahrzeugs aufgenommen wurde.

Was ist im Schadenfall zu beachten?

- A2524 Die Leistung aus der GAP-Versicherung gilt für Leasing- bzw. Kreditverträge auf der Grundlage marktüblicher Zinsen und Laufzeiten.

Den Leasingvertrag bzw. den Kreditvertrag mit dem Kfz-Kaufvertrag müssen Sie uns auf Verlangen vorlegen. A.3.12 gilt entsprechend.

Wir leisten nicht für unreparierte Vorschäden.

A.2.5.3 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

- A2531 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- a) Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, gilt:

Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5.1.6, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen.

Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.5.3.1 b).

Schadenservice für Pkw

Wenn Sie uns nach der Meldung Ihres Kaskoschadens über die Service-Hotline 0351 4235-777 die Beauftragung der Reparaturwerkstatt überlassen haben, erhalten Sie folgende zusätzlichen Serviceleistungen.

- Hol- und Bringservice

Der beschädigte Pkw wird bei Ihnen abgeholt und nach der Reparatur wieder zu Ihnen zurückgebracht.

- Fahrzeugreinigung

Vor der Rückgabe des Pkw wird dieses außen und innen gereinigt.

- Ersatzfahrzeug

Für die Zeit der Reparatur Ihres Pkw stellen wir Ihnen kostenfrei ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Ersatzfahrzeug besteht nicht.

- Garantie

Auf die durchgeführten Arbeiten an Ihrem Pkw gewährt die Reparaturwerkstatt eine Garantie von sechs Jahren, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Das gilt für Kaskoschäden in Deutschland. Ausgenommen von dieser Regelung sind Parkschäden nach A.2.5.5.5, die im Smart-Repair-Verfahren beseitigt werden können, und Glasbruchschäden nach A.2.2.1.5.

- b) Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird, gilt:

Wir zahlen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur auf Basis von durchschnittlichen regionalen Stundenverrechnungssätzen bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.5.1.6 und A.2.5.1.7).

Es steht Ihnen frei, das Fahrzeug eigenständig und anderweitig zu veräußern. Bei der Abrechnung berücksichtigen wir den durch uns ermittelten Restwert. Das gilt auch, wenn Sie das Fahrzeug nicht veräußern, sondern weiternutzen möchten.

Hinweis: Beachten Sie auch die Regelung zur Neupreisentschädigung in A.2.5.1.2.

- c) Wir zahlen Entsorgungs- und Verbringungskosten sowie Zuschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung von Ersatzteilen (UPE-Zuschläge), wenn Sie diese durch eine Rechnung nachweisen.

Bergen und Abschleppen

- A2532 Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Bergen und Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dabei darf einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.5.3.1 die Obergrenze nach A.2.5.3.1 a) oder A.2.5.3.1 b) nicht überschritten werden.

Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass Ihr Fahrzeug aufgrund der Beschädigung nicht mehr fahrbereit ist.

Wir zahlen nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, diese Kosten zu übernehmen.

Abzug neu für alt

- A2533 Wir ziehen von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt), wenn

- bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht werden oder

- das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert wird.

Der Abzug neu für alt ist auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis in den ersten 4 Jahren nach der Erstzulassung eintritt.

Die Entschädigungsleistung für Antriebsakkumulatoren von Elektro- und Hybridfahrzeugen richtet sich nach der Anzahl der Betriebsjahre des Akkus. Wir ziehen ab dem dritten Betriebsjahr vom Kaufpreis einen Abzug „neu für alt“ in Höhe von 10 % für jedes weitere angefangene Betriebsjahr ab.

Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen, und Selbstfahrrvermietfahrzeugen) ist der Abzug neu für alt auf Antriebsakkumulatoren beschränkt.

Treibstoff und Betriebsmittel

- A2534 Wir erstatten die Kosten für den Ersatz von Treibstoff, Bremsflüssigkeit, Fetten, Kühlmittel, Frostschutzmittel, Reinigungsmittel, Motorölen, Getriebeölen und Hydraulikölen in Folge eines Schadenfalls. Dies gilt nicht bei Entwendung des Fahrzeugs.

A.2.5.4 Was leisten wir bei Vereinbarung des Werkstatt-Managements?

Haben Sie mit uns das Werkstatt-Management vereinbart, gelten hierfür die Bestimmungen der Kaskoversicherung, sofern in diesem Abschnitt nichts anderes vereinbart ist.

Hinweis: Für Elektrofahrzeuge und Leasingfahrzeuge kann das Werkstatt-Management nicht vereinbart werden.

Sie überlassen uns die Auswahl der Reparaturwerkstatt im Reparaturfall

- A2541 Sie informieren uns im Schadenfall immer über die Service-Hotline 0351 4235-777 und wir wählen die Reparaturwerkstatt aus, in der das Fahrzeug repariert wird. Wir behalten uns ausdrücklich das Recht vor, den Reparaturauftrag selbst zu erteilen und tragen die Kosten der Fahrzeugreparatur.

- A2542 Bei Vereinbarung des Werkstatt-Managements bieten wir Ihnen die unter A.2.5.3.1 a) aufgeführten zusätzlichen Serviceleistungen (Hol- und Bringservice, Fahrzeugreinigung, Ersatzfahrzeug und Garantie) an. Dies gilt nicht bei Glasbruchschäden nach A.2.2.1.5.

Sie überlassen uns nicht die Reparatur

A2543 Wir kürzen die nach A.2.5.3 erstattungsfähigen Reparaturkosten um 15 %, mindestens jedoch um 300 EUR in Vollkasko sowie 150 EUR in Teilkasko, maximal 1.000 EUR in Voll- und Teilkasko, wenn

- a) Sie uns die Auswahl der Reparaturwerkstatt nicht überlassen haben und die Reparatur in einer anderen Werkstatt durchgeführt wird, oder
- b) das Fahrzeug aus sonstigen Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht in einer von uns ausgewählten Reparaturwerkstatt, sondern in einer anderen Werkstatt repariert wird.

In diesen Fällen gelten A.2.5.4.1 und A.2.5.4.2 nicht.

Sie lassen nicht reparieren

A2544 Wird das Fahrzeug auf Ihren Wunsch hin nicht repariert, lassen wir auf unsere Kosten die Schadenhöhe feststellen. Wir ersetzen die nach A.2.5.3 bis A.2.5.10 berechnete Leistung (ohne Umsatzsteuer) so, wie sie bei Reparatur des Fahrzeugs durch eine von uns ausgewählte und Ihrem Wohnsitz nächstgelegene Reparaturwerkstatt aus unserem Werkstattnetz entstanden wäre.

A.2.5.4.1 und A.2.5.4.2 gelten nicht.

Nur Schadenfälle in Deutschland

A2545 Die Bestimmungen zum Werkstatt-Management gelten für Schadenfälle in Deutschland.

Hinweis: Eine vereinbarte Selbstbeteiligung nach A.2.5.13 wird berücksichtigt. Überlassen Sie uns die Auswahl der Reparaturwerkstatt nicht, erfolgt der Abzug der Selbstbeteiligung entsprechend A.2.5.4.3 nach der Berechnung der Entschädigungsleistung.

A.2.5.5 Kasko-Plus – mit zusätzlichen Leistungen in der Kaskoversicherung

In der Kaskoversicherung kann als zusätzlicher Leistungsbaustein Kasko-Plus vereinbart werden. Es gelten die Bestimmungen der Kaskoversicherung, sofern in diesem Abschnitt nichts anderes vereinbart ist.

Wird die Kaskoversicherung von Ihnen oder von uns gekündigt, erlischt auch der mit der Kaskoversicherung verbundene Leistungsbaustein Kasko-Plus automatisch zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Sie und wir können zudem verlangen, dass Kasko-Plus aus der Kaskoversicherung ausgeschlossen wird, ohne die Kaskoversicherung zu kündigen.

Die Bestimmungen in Abschnitt G gelten hierfür entsprechend.

Kaufpreisschutz für Neuwagen mit der erweiterten Neupreisentschädigung

A2551 In Erweiterung von A.2.5.1.2 zahlen wir für Ihren Pkw den Neupreis nach A.2.5.1.8 unter folgenden Voraussetzungen:

- Innerhalb von 24 Monaten nach Erstzulassung tritt eine Zerstörung oder ein Verlust des Pkw ein oder die erforderlichen Reparaturkosten betragen mindestens 80 % des Neupreises und
- der Pkw befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen, der ihn als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat.

Bei Tageszulassungen leisten wir die Neupreisentschädigung unter folgenden Voraussetzungen:

Zum Zeitpunkt der Zulassung auf Sie

- war der Pkw nicht länger als 30 Tage auf den Kfz-Händler/Hersteller zugelassen und
- betrug der Kilometerstand nicht mehr als 100 km und

- war der Pkw nicht älter als 1 Jahr (gerechnet ab dem ersten Tag der Zulassung des Fahrzeugs).

Ein vorhandener Restwert des Pkw wird abgezogen.

Die Neupreisentschädigung gilt nicht für geleaste Fahrzeuge. Hierfür gelten die Regelungen der GAP-Versicherung nach A.2.5.2.

Neupreisentschädigung für Radio-, Audio-, Videosysteme sowie technische Kommunikations- und Leitsysteme

A2552 In Erweiterung von A.2.1.2.2 a) zahlen wir bei Pkw für mitversicherte Radio-, Audio- und Videosysteme sowie technische Kommunikations- und Leitsysteme den Neupreis unter folgenden Voraussetzungen:

- Diese Systeme sind fest in Ihren Pkw fest eingebaut oder an Ihrem Pkw fest angebaut sind und
- werden innerhalb von 24 Monaten entwendet oder
- aufgrund eines anderen Ereignisses zerstört, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden an dem versicherten Pkw verursacht hat.

Neupreis ist der vom Hersteller unverbindlich empfohlene Preis am Tag des Schadens, unter Berücksichtigung von Rabatten, für dieses Gerät oder falls es nicht mehr hergestellt wird für ein vergleichbares Gerät in gleicher Ausführung.

Voraussetzung ist, dass die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung 80 % des Neupreises erreichen oder übersteigen. Ein vorhandener Restwert wird abgezogen.

Mobile Navigationsgeräte

A2553 Abweichend von A.2.1.2.3 sind mobile Navigationsgeräte mitversichert, wenn sie im Pkw unter Verschluss gehalten werden. Dies gilt nicht für Mehrfachunktionsgeräte wie z. B. PDA (Personal Digital Assistant), Smartphones oder Mobiltelefone.

Ergänzend gilt für diese Geräte die Neupreisentschädigung nach A.2.5.5.2 unter den dort genannten Voraussetzungen.

Kaufpreisentschädigung für Gebrauchtfahrzeuge

A2554 Bei einem Pkw (mit Ausnahme von Taxen, Mietwagen, Selbstfahrrvermietfahrzeugen), zahlen wir den von Ihnen an den Verkäufer gemäß den kaufvertraglichen Vereinbarungen gezahlten Kaufpreis unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie haben den Pkw als Gebrauchtfahrzeug erworben und
- der Pkw ist zum Schadenzeitpunkt nicht älter als 48 Monate und
- innerhalb von 24 Monaten nach der ersten Zulassung des Gebrauchtfahrzeugs auf Sie tritt ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust ein und
- die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung erreichen oder übersteigen 80 % des Kaufpreises.

Die Entschädigung ist auf max. 120 % des Wiederbeschaffungswertes zum Schadenzeitpunkt begrenzt.

Der Wiederbeschaffungswert nach A.2.5.1.6 wird von einem von uns beauftragten Kfz-Sachverständigen rechnerisch ermittelt. Ein vorhandener Restwert des Pkw nach A.2.5.1.7 wird abgezogen. Der Kaufpreis des Fahrzeugs ist uns durch Vorlage einer Rechnung oder eines Kaufvertrages nachzuweisen.

Mehrwertsteuer erstatten wir nach A.2.5.8 nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

Parkschadenschutz

A2555 Ohne eine Rückstufung wegen schadenbelastetem Verlauf besteht für Ihren Pkw in Vollkasko unter folgenden Voraussetzungen auch Versicherungsschutz bei Beschädigung des Fahrzeugs durch Unfall nach A.2.2.2.2 und mut- oder böswillige Handlungen nach A.2.2.2.3:

- a) Es handelt sich um einen Kleinschaden an der Karosserie des versicherten Fahrzeugs wie z. B. einen Lackkratzer, eine Beule oder eine Delle.
 - b) Der Schaden wird im Smart-Repair-Verfahren in einer von uns ausgewählten Reparaturwerkstatt beseitigt.
- Die zusätzlichen Serviceleistungen des Schadenservice nach A.2.5.3.1 a) sind nicht Bestandteil des Parkschadenschutzes.

Beim Smart-Repair-Verfahren handelt es sich um ein speziell auf kleine lokal begrenzte Schäden spezialisiertes Reparaturverfahren für eine professionelle und kostengünstige Reparatur von Dellen und Kratzern an der Karosserie. Hierbei werden die betroffenen Stellen ausgebessert. Ein Ersatzteileinbau ist nicht notwendig.

Die Selbstbeteiligung beträgt abweichend von A.2.5.13 für Parkschäden 50 EUR.

Der Versicherungsschutz ist pro Schadenfall auf einen Lackkratzer, eine Beule oder eine Delle begrenzt. Die Schadenersatzleistung nach Abzug der Selbstbeteiligung beträgt 200 EUR je Schadenfall.

Die maximale Entschädigung des Parkschadenschutzes ist je Versicherungsjahr auf höchstens 2 Schäden und höchstens 400 EUR begrenzt.

Eine fiktive Abrechnung des Schadens nach Kostenvoranschlag ist nicht möglich.

Erweiterter Elementarschadenschutz

A2556 In Erweiterung von A.2.2.1.3 ist in Teilkasko die unmittelbare Einwirkung von Dachlawinen und Schneedruck, auf den Pkw versichert.

Dachlawinen sind von Hausdächern niedergehende Schnee- oder Eismassen. Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Versichert sind nur Schäden durch die unmittelbare Einwirkung des Schneedrucks auf das versicherte Fahrzeug.

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Wertminderung

A2557 In Vollkasko erstatten wir abweichend von A.2.5.12 einen nach einer ordnungsgemäßen Reparatur in einer Fachwerkstatt verbleibenden Minderwert Ihres Pkw unter Ausschluss des Nachweises einer höheren oder geringeren Wertminderung, wie folgt:

- bis zum Ende des ersten Zulassungsjahres 10 %
- bis zum Ende des zweiten Zulassungsjahres 7 %
- bis zum Ende des dritten Zulassungsjahres 5 %
- bis zum Ende des vierten Zulassungsjahres 4 %

der unfallbedingten Reparaturkosten ohne Mehrwertsteuer.

Voraussetzungen sind, dass Ihr Pkw durch einen Unfall (A.2.2.2), mut- oder böswillige Handlungen (A.2.2.3) oder den Zusammenstoß mit einem Tier (A.2.2.14) beschädigt wurde und die für die Reparatur erforderlichen Kosten mindestens 1.000 EUR betragen.

Einen Minderwert erstatten wir nicht, wenn der Schaden nach dem Ende des vierten Zulassungsjahres eingetreten ist, die Laufleistung Ihres Pkw 100.000 km übersteigt oder ein Totalschaden nach A.2.5.1.5 vorliegt.

Die maximale Schadenersatzleistung nach Abzug der Selbstbeteiligung beträgt 2.500 EUR.

Eigenschadenschutz

A2558 Abweichend von A.1.5.6 leisten wir in Vollkasko auch für solche Sachschäden, die von Ihnen als Versicherungsnehmer oder von einem berechtigten Fahrer durch den Gebrauch des bei uns versicherten Pkw an folgenden Sachen entstehen:

- an anderen Fahrzeugen, welche auf Sie, Ihren Ehepartner oder Lebenspartner zugelassen und bei uns versichert sind (auch auf Ihrem privaten Grundstück);
- an Ihnen gehörenden Gebäuden sowie Grundstückbestandteilen, die zu Ihrem Grundstück gehören (z. B. bei Beschädigungen an Ihrem Garagentor oder Zaun);
- an sonstigen Sachen, die sich in Ihrem Eigentum befinden (z. B. Ihrem Fahrrad) und die sich nicht im oder am versicherten Fahrzeug befinden. Kein Versicherungsschutz besteht z. B. für das transportierte Rad auf dem Fahrradträger.

Für gewerblich genutzte Fahrzeuge gilt dies nicht für Schäden,

- die sich auf Ihren Betriebsgrundstücken ereignen,
- an Ihrem Betriebsgelände und/oder an Ihren Betriebsgebäuden sowie
- an sonstigen Sachen Ihres Betriebes.

Die Höchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr anfallenden Eigenschäden ist auf 100.000 EUR begrenzt. Die Selbstbeteiligung beträgt für Eigenschäden 500 EUR je Schadenfall. Die im Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligung nach A.2.5.13 für Schäden am eigenen Fahrzeug bleibt hiervon unberührt.

Ein Anspruch auf die Leistungen nach A.2.5.5.1 bis A.2.5.5.7 besteht nicht.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A2559 Die Höchstentschädigung für Schäden nach A.2.2.1.6 beträgt für Ihr Fahrzeug 20.000 EUR.

Tierbiss

A25510 Die Höchstentschädigung für Schäden nach A.2.2.1.7 beträgt für Ihr Fahrzeug 20.000 EUR.

Schäden zwischen Pkw und Anhänger

A25511 In Erweiterung von A.2.2.2.2 sind in Vollkasko mitversichert:

- Schäden an Ihrem Pkw als Zugfahrzeug eines Anhängers ohne Einwirkung von außen (z. B. Rangierschaden) und
- Verwindungsschäden an Ihrem Pkw.

Voraussetzung ist, dass es sich bei Ihrem Pkw um ein ausschließlich privat genutztes Fahrzeug handelt. Kein Versicherungsschutz besteht für den Schaden am Anhänger.

Schäden beim Transport auf einem Schiff

A25512 In Erweiterung von A.2.2.2.2 sind in Vollkasko Schäden versichert, die bei einem Transport des Fahrzeugs auf einem Schiff dadurch entstehen, dass

- das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht oder
- das Fahrzeug auf Grund der Wetterlage oder auf Grund des Seegangs beschädigt oder über Bord gespült wird oder

- das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil der Kapitän anordnet, das Fahrzeug zu opfern, um die Passagiere, das Schiff oder die Ladung zu retten.

Erhöhte Entschädigungsgrenze für abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile

A255.13 In Erweiterung von A.2.1.2.2 ist die Entschädigung für Spezialaufbauten und Spezialeinrichtungen, Spezialausrüstungen für Behinderte/Behindertentransport, fest eingebautes Wohnwageninventar in Fahrzeugen, die nicht als Campingfahrzeug zugelassen sind sowie für nachträglich eingebaute Fahrzeug- und Fahrzeugzubehörteile, soweit diese im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind, auf 20.000 EUR (brutto) pro Schadenfall beschränkt.

Den über diesen Betrag hinausgehenden Wert können Sie als Mehrwert gegen zusätzlichen Beitrag mitversichern, wenn Sie dies mit uns ausdrücklich vereinbaren. Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

A.2.5.6 Elektroschutz – mit zusätzlichen Leistungen in der Kaskoversicherung für Elektro-/Hybridfahrzeuge

In Vollkasko kann als zusätzlicher Leistungsbaustein der Elektroschutz vereinbart werden. Er beinhaltet Leistungserweiterungen, die speziell auf die Bedürfnisse von Elektro- und Hybridfahrzeugen und deren Antriebsakkumulatoren ausgelegt sind. Es gelten die Bestimmungen der Kaskoversicherung, sofern in diesem Abschnitt nichts anderes vereinbart ist.

Wird die Vollkasko von Ihnen oder von uns gekündigt, erlischt auch der mit der Kaskoversicherung verbundene Leistungsbaustein Elektroschutz automatisch zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Sie und wir können zudem verlangen, dass der Elektroschutz aus Vollkasko ausgeschlossen wird, ohne die Vollkasko zu kündigen.

Die Bestimmungen in Abschnitt G gelten hierfür entsprechend.

Allgefahrenschutz

A256.1 Der Akkumulator (Akku) Ihres Elektro-/Hybridfahrzeugs ist über die in A.2.2.1 (Teilkasko) und A.2.2.2 (Vollkasko) beschriebenen Schadenereignisse hinaus gegen jede Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust durch alle Ereignisse versichert, denen der Akku ausgesetzt ist.

Was ist ein Akkumulator?

A256.2 Ein Akkumulator ist ein wiederaufladbarer Speicher für elektrische Energie und dient zum Antrieb Ihres Elektro- oder Hybridfahrzeugs.

Ladekabel, Mobiles Ladegerät und Ladekarte

A256.3 In Ergänzung zu A.2.1.2.1 g) ist das Ladekabel während des Ladevorgangs versichert, solange es fest mit der Ladestation verbunden sind. Zudem sind Ladekarten und mobile Ladegeräte (tragbare Ladestationen), die zu Ihrem Fahrzeug gehören, versichert. Kein Versicherungsschutz besteht für fest installierte Ladestationen (z. B. Wallboxen).

Überspannungsschäden durch Blitzeinschlag

A256.4 In Erweiterung von A.2.2.1.3 sind Überspannungsschäden an den Bauteilen Ihres Elektro-/Hybridfahrzeuges durch Blitzschlag bis 20.000 EUR versichert (z. B. Überspannungsschaden an Ihrem Fahrzeug beim Ladevorgang durch Einschlag eines Blitzes in das Gebäude, an dessen Stromnetz Ihr Fahrzeug beim Laden angeschlossen ist).

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A256.5 Die Höchstentschädigung für Schäden nach A.2.2.1.6 beträgt für Ihr Elektro-/Hybridfahrzeug 20.000 EUR.

Tierbiss

A256.6 Die Höchstentschädigung für Schäden nach A.2.2.1.7 beträgt für Ihr Elektro-/Hybridfahrzeug 20.000 EUR.

Entsorgungskosten

A256.7 In Erweiterung von A.2.5.1.10 übernehmen wir die Entsorgungskosten Ihres Elektro-/Hybridfahrzeuges unabhängig von der Fahrzeugart. Voraussetzung ist, dass das Ersatzfahrzeug wieder bei uns versichert wird.

Nicht versichert sind

A256.8 Kein Versicherungsschutz besteht über die Leistungsausschlüsse nach A.2.9 hinaus für folgende Schäden:

Verschleiß/Abnutzung

- Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch eine allmähliche Einwirkung oder durch den gewöhnlichen Alterungsprozess entstehen (z. B. Abnutzung oder Minderung der Leistung bei ordnungsgemäßem Gebrauch durch Zeit).

Konstruktions- und Materialfehler

- Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Konstruktions- und Materialfehler des Herstellers.

Chemische Reaktionen

- Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an Akkumulatoren, welche durch chemische Reaktionen (z. B. Oxidation, Säure oder Lauge) ausgelöst werden.

A.2.5.7 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.5.8 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.5.9 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs

A259.1 Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der in Textform erfolgten Schadenanzeige wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.

A259.2 Wir zahlen die Kosten für die Abholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A259.3 Sind Sie nicht nach A.2.5.9.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A259.4 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1.1, E.1.1 oder E.1.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.9.1) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt:

Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A2.5.10 Eigene mitgeführte Sachen (Autoinhaltsschutz)

A25.101 In Erweiterung von A.2.1.2.3 sind Sachen, die Sie und die jeweiligen berechtigten Insassen des versicherten Pkw für den persönlichen Gebrauch im Alltag oder auf einer Reise mit sich führen, mitversichert, wenn diese aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Pkw verursacht hat. Eine Entwendung der mitgeführten Sachen ist versichert, wenn der gesamte Pkw mit seinem Autoinhalt durch Diebstahl oder Raub entwendet wird. Bargeld, Banknoten und Urkunden jeder Art sind nicht versichert.

Selbstbeteiligung

A25.102 Je Schadenfall gilt eine Selbstbeteiligung von 150 EUR.

Entschädigungsgrenze

A25.103 Nach Abzug der Selbstbeteiligung gemäß A.2.5.10.2 zahlen wir im Schadenfall den Zeitwert der versicherten Sachen bis maximal 500 EUR. Die in den Abschnitten A.2.5.1 bis A.2.5.9 enthaltenen Regelungen werden sinngemäß angewendet.

A2.5.11 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.5.1.8.

A2.5.12 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile

Was wir nicht ersetzen

A25.121 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

Rest- und Altteile

A25.122 Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A2.5.13 Selbstbeteiligung

Vertragliche Selbstbeteiligung

A25.131 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis für jedes versicherte Fahrzeug von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Wegfall der Selbstbeteiligung bei Glasbruchschäden

A25.132 Wird ein Bruchschaden an der Windschutzscheibe nicht durch Austausch, sondern durch Reparatur der Scheibe in einer von uns ausgewählten Reparaturwerkstatt beseitigt, erstatten wir die Reparaturkosten ohne Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung.

Abweichende Selbstbeteiligung

A25.133 Ist an anderer Stelle dieser Bedingungen für einen bestimmten Sachverhalt eine vom Versicherungsschein abweichende Selbstbeteiligung festgelegt, gilt für Schäden aus dieser Position die dort genannte Selbstbeteiligung.

A2.6 Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe

A2.6.1 Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wieder-

beschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf Ihren Wunsch vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

A2.6.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A2.6.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann. Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A2.6.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

Hinweis: Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten (L.1.4).

A2.6.5 Das Sachverständigenverfahren kann nicht für Leistungen aus der GAP-Versicherung nach A.2.5.2 angewandt werden.

A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung

A2.7.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese innerhalb von zwei Wochen.

A2.7.2 Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn

- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
- sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

A2.7.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Deshalb zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige.

A.2.8 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser oder einfach fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens gilt A.2.9.1.

Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in voller Höhe zurückzufordern.

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person sowie der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Dies gilt nicht, wenn Sie

- den Diebstahl des Fahrzeugs ermöglichen oder
- den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeiführen.

Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und Rennen

- A.2.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei der Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten).

Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

Reifenschäden

- A.2.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht wurden.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

- A.2.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

- A.2.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Zusätzlich im Elektroschutz

- A.2.9.6 Kein Versicherungsschutz besteht nach A.2.5.6.9 für Schäden durch

- Verschleiß/Abnutzung,
- Konstruktions- und Materialfehler,
- Chemische Reaktionen.

A.3 Autoschutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

A.3.1 Was ist versichert?

Nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.9 genannten Schadenereignisse unterstützen wir Sie mit unseren Serviceleistungen oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

Unsere Service-Hotline 0351 4235-777 steht Ihnen an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zur Verfügung.

A.3.2 Wer ist versichert?

Versicherte Personen

- A.3.2.1 Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

Wohnsitz

- A.3.2.2 Als ständiger Wohnsitz im Sinne dieser Bedingung gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie als Versicherungsnehmer behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten. Bei juristischen Personen gilt anstelle des Wohnsitzes der sich in Deutschland befindende Geschäftssitz, an der das versicherte Fahrzeug seinen regelmäßigen Standort hat.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

Benutzen Sie im Ausland anstelle des versicherten Pkw vorübergehend einen Selbstfahrvermiet-Pkw, tritt dieser an die Stelle des versicherten Fahrzeugs.

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit dem Schutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht beginnen oder fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Abschleppen des Fahrzeugs

- A.3.5.1 Wenn Sie den Schaden über unsere Service-Hotline melden und uns die Organisation überlassen, organisieren wir für Sie die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, organisieren wir für Sie das Abschleppen des Fahrzeugs in die nächstgelegene, geeignete Werkstatt. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein.

Wenn Sie sich selbst um die Organisation kümmern, beträgt der Höchstbetrag für diese Leistungen einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile 250 EUR.

Bergen des Fahrzeugs

- A.3.5.2 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, organisieren wir für Sie die Bergung des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Damit Sie mobil bleiben

- A.3.5.3 Kann das Fahrzeug am Schadenort nicht wieder fahrbereit gemacht werden oder ist es nach einem Unfall nicht mehr verkehrssicher und sind zusätzlich Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln, einem Taxi oder Mietwagen erforderlich, übernehmen wir die nachgewiesenen Kosten bis höchstens 100 EUR.

Was versteht man unter Panne oder Unfall?

- A.3.5.4 Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Zusätzlich gilt bei Elektrofahrzeugen das nicht vorsätzlich herbeigeführte Entladen des Antriebsakkumulators als Panne.

Hilfe bei der Werkstattsuche

- A.3.5.5 Muss das Fahrzeug in einer Werkstatt repariert werden, sind wir bei der Suche nach einer Werkstatt behilflich. Für die Leistung der Werkstatt übernehmen wir keine Haftung.

Falschbetankung

- A.3.5.6 Haben Sie das Fahrzeug mit falschem Kraftstoff betankt, ersetzen wir zusätzlich zu den Leistungen bei einer Panne die Kosten bis zu 500 EUR für das Entfernen des falschen Kraftstoffes aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeugs. Folgeschäden aller Art sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Als Falschbe-

tankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird.

Fahrzeugöffnung

- A.3.5.7 Wenn Sie den Schaden über unsere Service-Hotline melden und uns die Organisation überlassen, organisieren wir für Sie das Öffnen des Fahrzeuges, wenn das Fahrzeug nicht weitergefahren werden kann, da der Schlüssel im Fahrzeug eingeschlossen ist.

Wenn Sie sich selbst um die Organisation kümmern, beträgt der Höchstbetrag für diese Leistungen 100 EUR.

Fahrzeugschlüsselservice

- A.3.5.8 Bei Verlust, Diebstahl oder Defekt der Fahrzeugschlüssel helfen wir bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln und übernehmen die Kosten für den Versand der Ersatzschlüssel. Die Kosten der Ersatzschlüssel zahlen wir nicht.

A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Unfall oder Diebstahl

Bei Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs erbringen wir unabhängig von der Entfernung zu Ihrem ständigen Wohnsitz folgende Leistungen:

Mietwagen

Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 80 EUR je Tag.

A.3.7 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs erbringen wir nachfolgende Leistungen unter den Voraussetzungen, dass

- die Hilfeleistung an einem Ort erfolgt, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist und
- das Fahrzeug nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann (als nicht fahrbereit zählt auch ein Fahrzeug, das nach einem Unfall nicht mehr verkehrssicher ist) oder
- wenn das Fahrzeug gestohlen worden ist.

Weiter- oder Rückfahrt

- A.3.7.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a) Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz oder
- b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 und
- c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland, wenn das Fahrzeug immer noch nicht fahrbereit zur Verfügung steht,
- d) eine Fahrt einer Person zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.
- e) Die Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse, bei einer Entfernung über 1.200 Kilometer bis zur Höhe der Kosten für einen Flug der Economy-Klasse, jeweils einschließlich Zuschlägen.

Übernachtung

- A.3.7.2 Wir helfen Ihnen bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit. Wir übernehmen die Kosten bis zu 100 EUR je Übernachtung und Person (mit Frühstück) für höchstens drei Übernachtungen.

Wir übernehmen nur eine Übernachtung, wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.7.1 oder Mietwagen nach A.3.7.3 in Anspruch nehmen.

Sobald Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten.

Mietwagen

- A.3.7.3 Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und maximal 80 EUR je Tag.

Fahrzeugunterstellung

- A.3.7.4 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in eine Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Kurzfahrten

- A.3.7.5 Sind zusätzlich Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder einem Taxi erforderlich, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten bis höchstens 100 EUR.

Pick-Up-Service für Pkw bis max. 80 km

- A.3.7.6 Kann Ihr Pkw nach Panne oder Unfall an einem Schadenort in Deutschland auch am nächsten Tag nicht wieder fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Pkw aufgewandt werden muss, vermitteln und bezahlen wir eine Transportmöglichkeit, um die berechtigten Insassen zusammen mit dem Pkw zu Ihrem Wohnsitz zurückzubringen (Pick-up-Service). Bei Inanspruchnahme des Pick-up-Services entfallen die Leistungen Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.7.1 und Mietwagen nach A.3.7.3.

A.3.8 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise ab 50 km Entfernung

Wir erbringen die nachfolgenden Leistungen unter den Voraussetzungen, dass auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug

- Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar erkranken oder der berechtigte Fahrer stirbt und
- dies an einem Ort geschieht, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist.

Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Krankenrücktransport

- A.3.8.1 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, organisieren wir für Sie die Durchführung des Rücktransports und übernehmen die Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben oder medizinisch notwendig ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden Übernachtungskosten bis zu 100 EUR je Übernachtung und Person (mit Frühstück) für höchstens drei Übernachtungen.

Rückholung von Kindern

- A.3.8.2 Wir organisieren für Sie bei mitreisenden minderjährigen Kindern das Abholen und die Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem ständigen Wohnsitz, wenn

- der berechtigte Fahrer erkrankt ist oder stirbt und
- die Kinder weder von Ihnen noch von einem anderen Insassen betreut werden können.

und übernehmen die Kosten. Wir erstatten bei einer einfachen Entfernung die Bahnkosten 1. Klasse, bei einer Entfernung über 1.200 Kilometer die Kosten für einen Flug der Economyklasse, jeweils einschließlich Zuschlägen. Sind zusätzlich Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder einem Taxi erforderlich, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten bis höchstens 100 EUR.

Wir übernehmen diese Kosten auch für volljährige Kinder, die aufgrund einer Behinderung auf ständige Betreuung angewiesen sind.

Kosten für Krankenbesuch

- A.3.8.3 Halten Sie sich infolge Erkrankung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus auf, erstatten wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahe stehende Person bis zur Höhe von 500 EUR.

Fahrzeugabholung

- A.3.8.4 Wir organisieren für Sie die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz, wenn

- die Erkrankung des Fahrers länger als drei Tage andauert oder der Fahrer stirbt und
- das Fahrzeug weder vom Fahrer noch von einem anderen Insassen zurückgefahren werden kann

und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Veranlassen Sie das Verbringen des Fahrzeugs selbst, übernehmen wir die nachgewiesenen Kosten für die Anfahrt des Ersatzfahrers bis 0,50 EUR je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir durch den Fahrerausfall bedingte Übernachtungskosten bis zu 100 EUR je Übernachtung und Person (mit Frühstück) für höchstens drei Übernachtungen.

Was versteht man unter einer Reise?

- A.3.8.5 Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufenden 12 Wochen.

A.3.9 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise ab 50 km Entfernung

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland, d. h. im Geltungsbereich nach A.3.4 ohne Deutschland, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

- A.3.9.1 Bei Panne und Unfall:

Ersatzteilversand

- a) Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, organisieren wir für Sie, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten. Wir übernehmen die entstehenden Versandkosten.

Fahrzeugtransport

- b) Wir organisieren für Sie den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn

- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher

sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug. Wir übernehmen die Kosten für die Feststellung der voraussichtlichen Reparaturkosten bis 150 EUR.

Mietwagen

- c) Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens 700 EUR.

Voraussetzung ist, dass Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.7.1 nicht in Anspruch nehmen.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

- d) Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollobetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

- A.3.9.2 Bei Diebstahl des Fahrzeugs:

Fahrzeugunterstellung

- a) Wir übernehmen die Kosten für eine Fahrzeugunterstellung, wenn das gestohlene Fahrzeug
- nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden wird und
 - bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden muss.

Wir übernehmen die Kosten für zwei Wochen.

Mietwagen

- b) Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens 700 EUR.

Voraussetzung ist, dass Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.7.1 nicht in Anspruch nehmen.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

- c) Muss das Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollobetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

- A.3.9.3 Im Todesfall:

Im Fall Ihres Todes auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland organisieren wir für Sie nach Abstimmung mit Ihren Angehörigen

- die Bestattung im Ausland oder
 - die Überführung nach Deutschland
- und übernehmen die Kosten.

Diese Leistung gilt nicht bei Tod einer mitversicherten Person.

- A.3.9.4 Service und Kostenübernahme bei Verlust von Reisedokumenten im Ausland

Verlieren Sie auf einer Reise im Ausland ein hierfür benötigtes Dokument (z. B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein), sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernehmen die anfallenden Gebühren. Diese Leistung gilt für Sie, Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner sowie die minderjährigen Kinder.

- A.3.9.5 Service und Kostenübernahme bei Krankheit und in Notlagen

Vermittlung ärztlicher Betreuung im Ausland

- a) Erkranken Sie auf einer Reise im Ausland, informieren wir Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung. Weiterhin stellen wir, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen Ihrem Hausarzt und dem Sie behandelnden Arzt oder Krankenhaus her.

Wir tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Diese Leistung gilt für Sie, Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner sowie die minderjährigen Kinder.

Arzneimittelversand im Ausland

- b) Sind Sie im Ausland auf verschreibungspflichtige Arzneimittel zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Gesundheit dringend angewiesen, organisieren wir für Sie nach Abstimmung mit Ihrem Hausarzt die Zusage. Voraussetzung ist, dass die Arzneimittel an Ihrem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind, es dort auch kein Ersatzpräparat gibt und keine Einfuhrbeschränkungen bestehen.

Wir tragen die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich Abholung und Verzollung der Arzneimittel. Diese Leistung gilt für Sie, Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner sowie die minderjährigen Kinder.

Kostenerstattung bei Reiseabbruch

- c) Ist Ihnen die planmäßige Beendigung Ihrer Auslandsreise infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten bzw. wegen einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich geplanten Zeitpunkt zuzumuten, übernehmen wir die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Fahrtkosten bis zu 3.000 EUR.

Diese Leistung gilt für Sie, Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner sowie die minderjährigen Kinder.

A.3.9.6 Sonstige Hilfeleistungen

Telefongespräche mit dem Versicherer

Telefonkosten, die Ihnen oder einer mitversicherten Person anlässlich einer erstattungspflichtigen Schutzbriefleistung im Ausland entstehen, erstatten wir bis insgesamt 50 EUR.

Weitere Hilfeleistung in besonderen Notfällen

Wir veranlassen Maßnahmen und übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu 500 EUR, wenn

- Sie in eine besondere Notlage geraten, die in anderen Bestimmungen nicht geregelt ist und
- zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erhebliche Nachteile für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden.

Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- und Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten erstatten wir nicht.

A.3.10 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

- A.3.10.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie oder ein berechtigter Fahrer vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Dies gilt nicht, wenn

- der Diebstahl des Fahrzeugs oder seiner Teile ermöglicht wird oder

- der Fahrer den Versicherungsfall infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeiführt.

Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und Rennen

- A.3.10.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei der Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten).

Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

Erdbeben, Kriegseignisse, innere Unruhen und Maßnahmen der Staatsgewalt

- A.3.10.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegseignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

- A.3.10.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.3.11 Anrechnung ersparter Aufwendungen

Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.3.12 Verpflichtung Dritter

- A.3.12.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

- A.3.12.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.12.1 zur Vorleistung verpflichtet.

A.4 Entfällt

A.5 Fahrerschutzversicherung – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird

In der Kfz-Haftpflichtversicherung kann als zusätzlicher Leistungsbaustein die Fahrerschutzversicherung vereinbart werden. Es gelten die Bestimmungen der Kfz-Haftpflichtversicherung, sofern in diesem Abschnitt nichts anderes vereinbart ist.

Wird die Kfz-Haftpflichtversicherung von Ihnen oder von uns gekündigt, erlischt auch der mit der Kfz-Haftpflichtversicherung verbundene Leistungsbaustein der Fahrerschutzversicherung automatisch zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Sie und wir können zudem verlangen, dass die Fahrerschutzversicherung aus der Kfz-Haftpflichtversicherung ausgeschlossen wird, ohne die Kfz-Haftpflichtversicherung zu kündigen.

Die Bestimmungen in Abschnitt G gelten hierfür entsprechend.

A.5.1 Was ist versichert?

Versichert sind Personenschäden des berechtigten Fahrers, die dadurch entstehen, dass er durch einen Unfall beim Lenken des versicherten Fahrzeugs verletzt oder getötet wird.

Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Zum Lenken des Fahrzeugs gehört z. B. nicht das Ein- und Aussteigen oder das Be- und Entladen.

A.5.2 Wer ist versichert?

Der Versicherungsschutz der Fahrerschutzversicherung gilt für den berechtigten Fahrer. Berechtigter Fahrer ist die Person, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenkt.

A.5.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

- A.5.3.1 Sie haben in der Fahrerschutzversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Internationale Versicherungskarte

- A.5.3.2 Haben wir Ihnen die internationale Versicherungskarte ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Fahrerschutzversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.

A.5.4 Was leisten wir in der Fahrerschutzversicherung?

Was wir ersetzen

- A.5.4.1 Wir ersetzen den unfallbedingten Personenschaden (z. B. Verdienstausfall, Hinterbliebenenrente, behindertengerechte Umbauten, Haushaltshilfe) so, als ob ein Dritter schadenersatzpflichtig wäre. Dabei leisten wir nach den deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen des Privatrechts.

Wir zahlen nicht für

- Schmerzensgeld und Angehörigenschmerzensgeld,
- Rechtsanwaltskosten für einen durch Sie beauftragten Rechtsanwalt oder für die Beschreitung des Rechtsweges, es sei denn, die Leistung wurde von uns unberechtigt abgelehnt.

Vorrangige Leistungspflicht Dritter

- A.5.4.2 Wir leisten nicht, soweit Sie gegenüber Dritten (z. B. Schädiger, Haftpflichtversicherer, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaft, Arbeitgeber) Anspruch auf Ersatz Ihres Schadens oder Anspruch auf deckungsgleiche (kongruente) Leistungen haben.

Ausnahme: Soweit Sie einen solchen Anspruch nicht erfolgversprechend durchsetzen können, leisten wir dennoch, wenn nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:

- Sie haben den Anspruch in Textform geltend gemacht.
- Sie haben weitere zur Durchsetzung Ihres Anspruchs erforderliche Anstrengungen unternommen, die Ihnen billigerweise zumutbar waren.
- Sie haben Ihren Anspruch wirksam an uns abgetreten.

Hinweis: Ansprüche gegen Dritte sind nicht immer wirksam abtretbar. Unter anderem können Ansprüche gegen Sozialversicherungsträger (z. B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) häufig nicht oder nur mit deren Zustimmung abgetreten werden. In diesen Fällen können wir nicht im Voraus Leistungen erbringen, sondern erst dann, wenn abschließend geklärt ist, dass keine Ansprüche gegenüber Dritten bestehen.

Vereinbarungen, die Sie mit Dritten über diese Ansprüche treffen (z. B. ein Abfindungsvergleich), binden uns nur, wenn wir vorher zugestimmt haben.

Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssumme)?

- A.5.4.3 Die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme entspricht der in der Kfz-Haftpflichtversicherung pro geschädigte Person vereinbarten Versicherungssumme. Die Höhe Ihrer Versicherungssumme können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Unsere Leistung für ein Schadenereignis aus der Fahrerschutzversicherung ist beschränkt auf die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.

A.5.5 Fälligkeit, Zahlung für eine mitversicherte Person

Fälligkeit der Leistung und Vorschusszahlung

- A.5.5.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Die Frist beginnt, wenn uns Ihr Leistungsantrag und die zu dessen Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse.

Zahlung für eine mitversicherte Person

- A.5.5.2 Sie als Versicherungsnehmer können unsere Zahlung für eine mitversicherte Person an Sie selbst nur mit der Zustimmung der mitversicherten Person verlangen.

A.5.6 Was ist nicht versichert?

Straftat

- A.5.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die dem Fahrer dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Psychische Reaktionen

- A.5.6.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Schäden an der Bandscheibe

- A.5.6.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis diese Gesundheitsschäden überwiegend (d. h.: zu mehr als 50 %) verursacht.

Ansprüche Dritter

- A.5.6.4 Ansprüche, die von anderen Versicherern, Arbeitgebern, Dienstherrn und Sozialversicherungsträgern gegen uns geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und Rennen

- A.5.6.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwin-

digkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

- A.5.6.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

- A.5.6.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.6 Auslandspaket

In der Kfz-Haftpflichtversicherung kann als zusätzlicher Leistungsbaustein das Auslandspaket vereinbart werden. Es gelten die Bestimmungen der Kfz-Haftpflichtversicherung, sofern in diesem Abschnitt nichts anderes vereinbart ist.

Wird die Kfz-Haftpflichtversicherung von Ihnen oder von uns gekündigt, erlischt auch der mit der Kfz-Haftpflichtversicherung verbundene Leistungsbaustein des Auslandspaketes automatisch zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Sie und wir können zudem verlangen, dass das Auslandspaket aus der Kfz-Haftpflichtversicherung ausgeschlossen wird, ohne die Kfz-Haftpflichtversicherung zu kündigen.

Die Bestimmungen in Abschnitt G gelten hierfür entsprechend.

A.6.1 Ausland-Schadenschutzversicherung – für Unfälle mit einem im Ausland zugelassenen Kfz, bei denen der Unfallgegner haftet

A.6.1.1 Was ist versichert?

Sie wurden geschädigt

- A.6.1.1.1 Erleiden Sie mit Ihrem Pkw einen Unfall, bei dem der Unfallgegner haftet, ersetzen wir Ihnen den Schaden, für den der Unfallgegner einzutreten hat, so, als ob der Unfallgegner bei uns kraftfahrzeughaftpflichtversichert wäre.

Gebrauch eines im Ausland zugelassenen Kraftfahrzeuges

- A.6.1.1.2 Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass sich der Unfall im Geltungsbereich nach A.6.1.4 ereignet hat und der Schaden dadurch entstanden ist, dass der Unfallgegner sein Fahrzeug gebraucht hat. Beim gegnerischen Unfallfahrzeug muss es sich um ein Kraftfahrzeug handeln, das im Geltungsbereich nach A.6.1.4 (ausgenommen Deutschland) zugelassen und dort versicherungspflichtig ist.

Direktanspruch

- A.6.1.1.3 Sie können Ihre Ansprüche direkt bei uns geltend machen. Wir ersetzen Personen- und Sachschäden bis zur Höhe der für die Kfz-Haftpflichtversicherung vertraglich vereinbarten Versicherungssumme.

Sie können im Übrigen Ihre Ansprüche, die Sie oder mitversicherte Personen nach dem geltenden Recht des Unfallortes haben, direkt gegenüber dem ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer oder dem Unfallverursacher geltend machen.

Rechtsfragen

- A.6.1.1.4 Wir entschädigen nach deutschem Recht. Bei straßenverkehrsrechtlichen Fragen wenden wir das Recht des Unfalllandes an.

Leistungen eines Dritten

- A.6.1.1.5 Leistungen eines Dritten, insbesondere die eines ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherers, rechnen wir auf unsere Leistungen an.

Versichertes Fahrzeug

- A.6.1.1.6 Versichert ist Ihr im Versicherungsschein genannter Pkw, für den zugleich eine Kfz-Haftpflichtversicherung bei uns besteht. Mieten Sie vorübergehend ein gleichartiges Fahrzeug an, so tritt dies für diesen Zeitraum an die Stelle des versicherten Fahrzeuges.

Dauer des Versicherungsschutzes im Ausland

- A.6.1.1.7 Versicherungsschutz besteht bei Reisen im Geltungsbereich nach A.6.1.4 bis zu fortlaufend 12 Wochen. Bei einer ununterbrochenen Auslandsreise über den Zeitraum von 12 Wochen hinaus, fallen nur die ersten 12 Wochen der Auslandsreise unter den Versicherungsschutz.

Die zeitliche Begrenzung gilt nicht für Unfälle in Deutschland.

A.6.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Ausland-Schadenschutzversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a) den Halter des Fahrzeugs;
- b) den Eigentümer des Fahrzeugs;
- c) den berechtigten Fahrer des Fahrzeugs;
- d) berechnete Insassen

Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitversicherten Personen. Ansprüche aus diesem Vertrag können jedoch nur Sie geltend machen.

A.6.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

- A.6.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Übersteigen der Versicherungssummen

- A.6.1.3.2 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

A.6.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

- A.6.1.4.1 Sie haben in der Ausland-Schadenschutzversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Internationale Versicherungskarte

- A.6.1.4.2 Haben wir Ihnen die Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Ausland-Schadenschutzversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.

A.6.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

- A6.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und Rennen

- A6.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

Verwendungszweck

- A6.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie Ihr Fahrzeug zu einem anderen als dem im Versicherungsschein angegebenen Zweck verwenden.

Fahren ohne Fahrerlaubnis

- A6.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer des Fahrzeuges bei Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Alkohol und andere berauschende Mittel

- A6.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Verzicht auf Ansprüche

- A6.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie Ihre Ansprüche oder diese Ansprüche sichernde Rechte aufgeben, die Ihnen gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer, zustehen und wir deshalb keinen Ersatz verlangen können.

Vertragliche Ansprüche

- A6.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

- A6.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.6.2 Auslandsreise-Fahrzeugrechtsschutz

Auf Auslandsreisen ist Ihr Pkw einschließlich der berechtigten Fahrer und Insassen rechtsschutzversichert. Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) der ÖRAG sowie die Besondere Bedingung für den Auslandsreise-Fahrzeugrechtsschutz (siehe Anhang 6).

A.7 Kfz-Umweltschadensversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

In der Kfz-Haftpflichtversicherung kann als zusätzlicher Leistungsbaustein die Kfz-Umweltschadensversicherung vereinbart werden.

Wird die Kfz-Haftpflichtversicherung von Ihnen oder von uns gekündigt, erlischt auch der mit der Kfz-Haftpflichtversicherung verbundene Leistungsbaustein der Kfz-Umweltschadensversicherung automatisch zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Sie und wir können verlangen, dass die Kfz-Umweltschadensversicherung aus der Kfz-Haftpflichtversicherung

ausgeschlossen wird, ohne die Kfz-Haftpflichtversicherung zu kündigen.

Die Bestimmungen in Abschnitt G gelten hierfür entsprechend.

A.7.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

- A.7.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei.

Voraussetzung ist, dass diese durch

- einen Unfall,
- eine Panne
- oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung)

verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können.

Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche

- A.7.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

- A.7.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

- A.7.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Das schließt Erklärungen zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder sonstigen Dritten ein.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.7.2 Wer ist versichert?

Abschnitt A.1.2 gilt entsprechend.

A.7.3 Versicherungssumme, Höchstzahlung und Selbstbeteiligung

Versicherungssumme, Höchstzahlung

- A.7.3.1 Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme beträgt 5 Mio. EUR. Die Höchstleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

Selbstbeteiligung

- A.7.3.2 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

A.7.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Geltungsbereich

Versicherungsschutz nach A.7.1.1 besteht im Anwendungsbereich des USchadG in Deutschland. Versicherungsschutz besteht zudem in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäß.

mäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht jedoch nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.7.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.7.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie

- den Diebstahl des Fahrzeugs oder seiner Teile ermöglichen oder
- den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeiführen.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

A.7.5.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausbringungsschäden

A.7.5.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

A.7.5.4 Nicht versichert sind Schäden, die durch bewusste Verstöße gegen den Umweltschutz dienende Gesetze, Verordnungen, behördliche Anordnungen oder Verfügungen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.7.5.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und Rennen

A.7.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrserheitstrainings.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.7.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.7.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach den folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflichtversicherung und Autoschutzbrief

B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungsnummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Für Erweiterungen des Leistungsumfanges in der Kfz-Haftpflichtversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben.

Kaskoversicherung

B.2.2 In der Kaskoversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn

- wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und
- Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben.

Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

- B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG), endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufs-erklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

- B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

- C.1.1 Den ersten oder einmaligen Beitrag müssen Sie unverzüglich (d. h. innerhalb von 14 Tagen) nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zahlen.

Das gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechtes.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, müssen Sie die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zahlen.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder den mit uns getroffenen Vereinbarungen ab, müssen Sie die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

- C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung der verspäteten Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung des Beitrags.

Rücktritt

- C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese wird nach Kurztarif (vgl. C.6.1) berechnet, beträgt jedoch höchstens 40 % des Jahresbeitrags.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

- C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu den im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt(en) fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

- C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

- C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

- C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beiträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zah-

len. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4.

Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.

C.4 Zahlungsweise

- C.4.1 Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) bezahlen. Die Zahlungsweise ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Zahlungsweise Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

Monatliche Zahlung

- C.4.2 Eine monatliche Zahlungsweise ist nur möglich, wenn Sie uns ermächtigen, die Beiträge im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens (vgl. C.7) von Ihrem Konto abzubuchen. Kann ein Beitrag nicht abgebucht werden, wird der vierteljährliche Beitrag fällig. Den Vertrag stellen wir entsprechend um.

Mindestbeiträge

- C.4.3 Der Mindestbeitrag für Ihre Kfz-Versicherung je nach vereinbarter Zahlungsweise ergibt sich aus dem Beitragsteil (Tarif).

Saisonkennzeichen

- C.4.4 Bei Verträgen für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen kann nur jährliche Zahlungsweise vereinbart werden.

Ausfuhrkennzeichen

- C.4.5 Versichern Sie ein Fahrzeug, das mit einem Ausfuhrkennzeichen zugelassen werden soll, müssen Sie den Beitrag sofort bei Vertragsschluss bezahlen.

C.5 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Absatz 1 VVG bleiben unberührt.

Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

C.6 Beitrag bei kurzfristigen Verträgen

Kurztarif

C.6.1 Vereinbaren Sie mit uns von vornherein eine kürzere Laufzeit als 1 Jahr, berechnen wir, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist, den Beitrag wie folgt:

Bis zu 1 Monat	15 %
Bis zu 2 Monaten	25 %
Bis zu 3 Monaten	30 %
Bis zu 4 Monaten	40 %
Bis zu 5 Monaten	50 %
Bis zu 6 Monaten	60 %
Bis zu 7 Monaten	70 %
Bis zu 8 Monaten	75 %
Bis zu 9 Monaten	80 %
Bis zu 10 Monaten	90 %
Über 10 Monaten	100 % des Jahresbeitrags.

Diesen Beitrag müssen Sie als Einmalbeitrag bezahlen.

Saisonkennzeichen

C.6.2 Bei Verträgen für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen ist die Dauer des Versicherungsschutzes während der Saison Berechnungsgrundlage.

Kurzzeitkennzeichen

C.6.3 Versichern Sie ein Kraftfahrzeug, das

- mit einem amtlich abgestempelten Kurzzeitkennzeichen
- zur einmaligen Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von 5 Tagen

zugelassen ist, berechnen wir Ihnen einen Einmalbeitrag. Der Beitrag ergibt sich aus dem Beitragsteil (Tarif). Versichern Sie unmittelbar im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt dieses Fahrzeug mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen bei uns, beziehen wir den Vertrag für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich Dauer und Tarifierung in den neu abgeschlossenen Vertrag mit ein.

Vorübergehende Erweiterungen des Versicherungsschutzes

C.6.4 Bei vorübergehender Erweiterung des Versicherungsschutzes und bei vorübergehender Änderung der Verwendung des Fahrzeugs berechnen wir den Beitrag nach C.6.1.

Individuelle Tarifierungsmerkmale in der Kaskoversicherung

C.6.5 Schließen Sie für weniger als ein Jahr eine Kaskoversicherung in den Vertrag ein, berücksichtigen wir bei der Beitragsberechnung die individuellen Tarifierungsmerkmale (siehe Anhang 2).

Mindestbeitrag

C.6.6 Der Mindestbeitrag für kurzfristige Verträge ergibt sich aus dem Beitragsteil (Tarif).

C.7 SEPA-Lastschriftverfahren

Haben wir mit Ihnen das Lastschriftverfahren vereinbart, müssen Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung auf Ihrem Konto sorgen. Können wir trotz wiederholtem Einziehungsversuch den Beitrag nicht einziehen und haben Sie dies zu vertreten, werden wir Sie in Textform darauf hinweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Durch Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagene Lastschrifteinzugsversuche können wir Ihnen in Rechnung stellen.

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

D.1 Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1.1 Bei allen Versicherungsarten

Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

D.1.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden (siehe Tabelle zur Begriffsbestimmung für Art und Verwendung des Fahrzeugs im Anhang 5).

Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

D.1.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren nur mit Fahrerlaubnis

D.1.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Nicht genehmigte Rennen

D.1.1.4 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Hinweis: Behördlich genehmigte Rennen sind in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung sowie beim Autoschutzbrief und zusätzlich vereinbarten Leistungserweiterungen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

D.1.1.5 Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist.

D.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kaskoversicherung sowie beim Autoschutzbrief und zusätzlich vereinbarten Leistungserweiterungen besteht für solche Fahrten kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

D.1.3 Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung sowie beim Autoschutzbrief und zusätzlich vereinbarten Leistungserweiterungen besteht für solche Fahrten kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Gurtpflicht

Der Fahrer muss während der Fahrt einen vorgeschriebenen Sicherheitsgurt angelegt haben, es sei denn, das Nichtanlegen ist gesetzlich erlaubt.

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

- D.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.1.2 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

- D.2.2 Abweichend von D.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- D.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist, die sich aus D.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR¹ beschränkt.

Dies gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise von der Leistungspflicht befreit sind.

- D.2.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z. B. durch Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

- E.1.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

Haben Sie den Versicherungsfall unverzüglich bei unserer Unfall- und Pannennotrufzentrale gemeldet, so gilt dies für die gesamte Kfz-Versicherung.

- E.1.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

- E.1.1.3 Sie müssen alles zu tun, was zu der Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht Schadenereignisses erforderlich ist. Sie müssen insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen oder die dabei erforderliche Wartezeit zu beachten. Ist die erforderliche Wartezeit abgelaufen oder haben Sie sich berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt, müssen Sie die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen (Unfallflucht nach § 142 Strafgesetzbuch).
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

Schadenminderungspflicht

- E.1.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

- E.1.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs mitzuteilen.

Anzeige von Kleinschäden

- E.1.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 EUR beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

Sie können uns bis zum Ende des Kalenderjahres den nach E.1.2.2 Absatz 1 nicht gemeldeten Kleinschaden nachträglich anzeigen, wenn

- es Ihnen nicht gelingt, den Schaden im Rahmen von E.1.2.2 selbst zu regulieren oder
- uns hinsichtlich des versicherten Fahrzeugs bzw. Ersatzfahrzeugs im gleichen Kalenderjahr ein weiterer Schaden zur Regulierung gemeldet worden ist.

Schäden, die sich im Dezember ereignen, können Sie bis zum 31. Januar des folgenden Jahres nachmelden.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

- E.1.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

¹ Gem. § 5 Absatz 3 KfzPfIVV darf die Leistungsfreiheit höchstens auf 5.000 EUR beschränkt werden.

Bei drohendem Fristablauf

- E.1.2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z. B. Widerspruch) einlegen.

E.1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

- E.1.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Einholen unserer Weisung

- E.1.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Anzeige bei der Polizei

- E.1.3.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Tierschaden den Betrag von 500 EUR, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

E.1.4 Zusätzlich beim Autoschutzbrief

Einholen unserer Weisung

- E.1.4.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten, und zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

- E.1.4.2 Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten. Außerdem müssen Sie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht entbinden.

E.1.5 Entfällt

E.1.6 Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung

Medizinische Versorgung

- E.1.6.1 Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

Medizinische Aufklärung

- E.1.6.2 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausschlag, der durch die Untersuchung entsteht.

Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

Aufklärung Ihrer Ansprüche gegen Dritte

- E.1.6.3 Sie müssen alles tun, was der Aufklärung möglicher Ansprüche gegen Dritte dienen kann. Insbesondere müssen Sie unsere Fragen zu möglichen Ansprüchen gegen Dritte, die sich auf den Umfang unserer Leistungspflicht auswirken können, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Entsprechende Nachweise müssen Sie uns vorlegen.

Wahrung Ihrer Ansprüche gegen Dritte

- E.1.6.4 Sie haben Ihren Anspruch gegen den Dritten unter Beachtung der Form- und Fristvorschriften zu wahren, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

E.1.7 Zusätzlich bei der Ausland-Schadenschutzversicherung (Auslandspaket)

Anzeigepflicht

- E.1.7.1 Sie müssen uns jedes Schadenereignis unverzüglich anzeigen. Dabei ist der Europäische Unfallbericht zu nutzen, soweit dies für Sie zumutbar ist.

Anzeige bei der Polizei

- E.1.7.2 Sie müssen den Unfall von der Polizei aufnehmen lassen sowie Zeugenaussagen und Zeugenanschriften festhalten, sofern dies möglich ist.

Einholen unserer Weisung

- E.1.7.3 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Ansprüche gegen Dritte

- E.1.7.4 Sie müssen uns beim Geltend machen der auf Grund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und uns hierfür benötigte Unterlagen aushändigen. Sie müssen eine Abtretungsvereinbarung mit uns schließen, die ausländischen Formvorschriften entspricht.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

- E.1.7.5 Sie müssen uns die Prozessführung gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer zu überlassen.

E.1.8 Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadensversicherung

Besondere Anzeigepflicht

- E.1.8.1 Sie müssen uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte – soweit zumutbar – sofort anzeigen. Dies gilt auch, wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.

Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten

- E.1.8.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

E.1.8.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und Schadenregulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen. Außerdem müssen Sie uns alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

E.1.8.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

E.1.8.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

E.1.8.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten? *Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung*

E.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1.1 bis E.1.9 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Für die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung einer Auskunftspflicht oder Aufklärungspflicht im Schadenfall gilt folgende weitere Voraussetzung: Wir haben Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen.

E.2.2 Abweichend von E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 EUR¹ beschränkt. Dies gilt nicht für Schäden aus Erweiterungen des Leistungsumfanges der Kfz-Haftpflichtversicherung (Fahrschutz-, Ausland-Schadenschutz- und Umweltschadensversicherung).

E.2.4 Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je 5.000 EUR², wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.1.3 und E.1.1.4

- vorsätzlich und
- in besonders schwerwiegender Weise

verletzt haben. Dies ist z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.

Dies gilt nicht für Schäden aus Erweiterungen des Leistungsumfanges der Kfz-Haftpflichtversicherung (Fahrschutz-, Ausland-Schadenschutz- und Umweltschadensversicherung).

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.2.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

E.2.6 Verletzen Sie Ihre Pflichten nach

- E.1.2.1 (Anzeige außergerichtlich gemachter Ansprüche),
- E.1.2.3 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche) oder
- E.1.2.4 (Prozessführung durch uns)

und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:

- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinnngemäße Anwendung. Dies gilt für die Technische Aufsicht nur insoweit, wie es nach der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung zulässig ist.

Ausübung der Rechte

F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung können die mitversicherten Personen nach A.1.2 Ihre Ansprüche selbstständig geltend machen.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn

- die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
- diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

¹ Gem. § 6 Absatz 1 KfzPfIVV darf die Leistungsfreiheit höchstens auf 2.500 EUR beschränkt werden.

² Gem. § 6 Absatz 3 KfzPfIVV darf die Leistungsfreiheit höchstens auf 5.000 EUR beschränkt werden.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen.

Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 01.01. eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

Was ist ein Versicherungsjahr?

G.1.3 Als Versicherungsjahr gilt das Kalenderjahr. Das nächste Versicherungsjahr bzw. die nächste Versicherungsperiode beginnt am 01.01. des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres.

Dies gilt nicht für Verträge von Fahrzeugen mit Saisonkennzeichen. Bei Saisonkennzeichen beginnt das nächste Versicherungsjahr am ersten Tag des Monats, an welchem der Saisonzeitraum des versicherten Fahrzeugs beginnt.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

G.1.4 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen oder wenn in der Kaskoversicherung der Sachverständigenausschuss nach A.2.6 angerufen wird. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Versicherungsjahres, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen.

Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis.

Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Versicherungsjahres endet.

G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung

G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.2.8 Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur oder des Schadenfreiheitsrabatt-Systems

G.2.9 Ändern wir unsere Tarifstruktur oder das Schadenfreiheitsrabatt-System nach J.6, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei Bedingungsänderung

G.2.10 Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach M.1 Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung über die Bedingungsanpassung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung

- erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen oder in der Kaskoversicherung der Sachverständigenausschuss nach A.2.6 angerufen wird. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.
- Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
- Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags*
- G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Wir können die Kündigung bereits mit Bestimmung der Zahlungsfrist aussprechen, so dass diese nach Ablauf wirksam wird.
- Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).
- Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs*
- G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.
- Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs*
- G.3.6 Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach K. 5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
- Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs*
- G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.
- G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten**
- G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung sowie der Autoschutzbrief sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Mit der Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung endet auch der für dasselbe Fahrzeug bestehende Autoschutzbrief, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Im Übrigen berührt die Kündigung eines dieser Verträge das Fortbestehen anderer nicht.
- G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.
- G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen, können Sie die Kündigung auf die gesamte Kfz-Versicherung ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen Verträge nicht einverstanden sind. Entsprechend haben wir das Recht, die gesamte Kfz-Versicherung zu kündigen, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.
- G.4.4 Kündigen Sie oder wir nur den Autoschutzbrief, gelten G.4.2 und G.4.3 nicht.
- G.4.5 G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.
- G.5 Zugang der Kündigung**
- Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.
- G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung**
- Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.
- G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?**
Übergang der Versicherung auf den Erwerber
- G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die zusätzlich vereinbarte Erweiterungen des Leistungsumfangs.
- G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.
- G.7.3 Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.
- Anzeige der Veräußerung*
- G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Mitteilung, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.
- Kündigung des Vertrags*
- G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.
- Zwangsversteigerung*
- G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.
- G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)**
- Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.
- H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen**
- H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?**
Ruheversicherung
- H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.
- H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt. Dies gilt nicht, wenn die Außerbetriebsetzung weniger als zwei Wochen beträgt oder Sie die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes verlangen.
- H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 bis H.1.2 gelten nicht für Fahrzeuge, die kein amtliches Kennzeichen führen müssen, sowie Wohnwagenanhänger, Gabelstapler, Wagnissen des Kfz-Handels und -Handwerks sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

Umfang der Ruheversicherung

- H.1.4 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung mit Ausnahme der Fahrerschutzversicherung sowie des Auslandspakets (sofern zusätzlich vereinbart),
- die Teilkasko, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkasko bestand.

Im Autoschutzbrief besteht kein Versicherungsschutz.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

- H.1.5 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug

- in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder
- auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen)

nicht nur vorübergehend abzustellen.

Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht gebrauchen. Verletzen Sie Ihre Pflichten, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.2 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

- H.1.6 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich mitzuteilen.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

- H.1.7 Der Vertrag und damit auch die beitragsfreie Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

- H.1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

Fordern wir den anderen Versicherer nicht zur Aufhebung des Vertrags auf, endet die Ruheversicherung zum Zeitpunkt der Wiederanmeldung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

- H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

- H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5.

- H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung mit Ausnahme des Auslandspakets (sofern zusätzlich vereinbart) Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten

- im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder
- wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

- H.2.4 Die Bestimmungen von H.2.1 bis H.2.3 finden keine Anwendung auf Verträge für Wohnwagenanhänger.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief

- H.3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung mit Ausnahme des Auslandspakets (sofern zusätzlich vereinbart) und beim Autoschutzbrief besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

- H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind:

- Fahrten zur Zulassungsstelle zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kennzeichen, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches erteilt hat.
- Rückfahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schaden- und Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkasko richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1.

Dies gilt nicht für

- Sonderfahrzeuge jeder Art, ausgenommen Krankenwagen, Leichenwagen sowie in der Vollkasko für Abschleppwagen und Gabelstapler,
- Oldtimerfahrzeuge,
- Anhänger, Auflieger und Wechselaufbauten jeder Art,
- Kraftfahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen führen,
- Kraftfahrzeuge mit amtlich abgestempelten Kurzzeitkennzeichen,
- Selbstfahrervermietfahrzeuge,
- Wagnisse des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks,
- Wagnisse der Kraftfahrzeughersteller.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne eine Sondereinstufung nach I.2.2, ohne Sondereinstufung aus der Sparkassen-Auto-start-Police oder Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Sonderersteinstuung eines Pkw, Kraftrads, Campingfahrzeuges oder Lieferwagen in SF-Klasse ½

I.2.2.1 Sonderersteinstuung in SF-Klasse ½

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad, ein Campingfahrzeug oder einen Lieferwagen im Privat-/Werkverkehr ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn alle Voraussetzungen einer der folgenden Regelungen erfüllt sind.

Zweitwagenregelung

- a) Auf Sie ist bereits ein Pkw, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad, ein Campingfahrzeug oder ein Lieferwagen im Privat-/Werkverkehr zugelassen und versichert, der/ das

zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist.

Partnerregelung, Ehegattenregelung

- b) Auf Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner ist bereits ein Pkw, ein Kraft-
 rad, ein Trike, ein Quad, ein Campingfahrzeug oder ein privater Lieferwagen zugelassen,
 - welcher/s bei uns versichert ist und
 - der/das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist und
 - Sie eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw, Kraft-
 rädern, Campingfahrzeugen oder Lieferwagen besitzen.

Führerscheinregelung

- c) Sie besitzen seit mindestens drei Jahren eine Fahrer-
 laubnis für einen Pkw, ein Kraft-
 rad, das ein amtliches
 Kennzeichen führen muss, ein Campingfahrzeug oder
 ein Lieferwagen. Erreichen Sie die geforderte Dauer der
 Fahrerlaubnis erst nach Abschluss des Versicherungs-
 vertrages, werden Sie bei schadenfreiem Verlauf auf An-
 trag ab diesem Zeitpunkt in SF-Klasse ½ eingestuft.
 Die Fahrerlaubnis muss von einem Mitgliedstaat des
 Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt oder nach
 I.2.4 gleichgestellt sein.

Ausnahme

- d) Haben Sie bereits einen Pkw, ein Kraft-
 rad, welches ein amt-
 liches Kennzeichen führen muss, ein Campingfahrzeug
 oder einen Lieferwagen zugelassen und versichert, gilt nur
 die Zweitwagenregelung unter a.

Wann ist keine Sondereinstufung in SF ½ möglich?

- e) Eine Einstufung in die SF-Klasse ½ erfolgt nicht, wenn für
 Sie ein nach I.6 anrechenbarer Vertrag vorhanden ist, der
 nach seinem Schadenverlauf in dem Kalenderjahr bzw. in
 dem darauffolgenden Jahr in eine Schadenklasse einge-
 stuft werden müsste.

**I.2.2.2 Verbesserte Sondererstein-
 stufung eines Pkw, Kraft-
 rads oder Campingfahrzeuges für Kinder unserer Ver-
 sicherungsnehmer bis SF-Klasse 4**

Elternregelung

- a) Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ein Kraft-
 rad, ein Trike, ein Quad oder ein Campingfahrzeug ohne Übernahme
 eines Schadenverlaufs nach I.6, ist eine verbesserte Ein-
 stufung bis maximal SF-Klasse 4 möglich, wenn fol-
 gende Voraussetzungen erfüllt sind.

Auf einen Elternteil von Ihnen ist bereits ein Pkw, ein
 Kraft-
 rad, ein Trike, ein Quad oder ein Campingfahrzeug
 zugelassen,

- welcher/s bei uns versichert ist und
 - der / das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflicht-
 versicherung mindestens in die SF-Klasse 1 einge-
 stuft ist (nicht auf Basis einer Sondereinstufung) und
 - Sie eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw,
 Kraft-
 rädern oder Campingfahrzeugen besitzen.

Die Ersteinstufung Ihres Vertrages erfolgt in dieselbe
 SF-Klasse, in der sich der Vertrag des Elternteils befin-
 det. Maximal ist eine Einstufung in die SF-Klasse 4 mög-
 lich.

Für die Laufzeit bei uns

- b) Eine Einstufung nach I.2.2.2 gilt ausschließlich für die
 Laufzeit Ihres Vertrages bei uns. Unsere Auskünfte an
 einen anderen Versicherer nach Vertragsende beziehen
 sich nach I.8.2 auf den tatsächlichen Schadenverlauf.

Wann ist keine verbesserte Sondereinstufung möglich?

- c) Eine Einstufung nach I.2.2.2 ist nicht möglich, wenn für
 Sie ein nach I.6 anrechenbarer Vertrag vorhanden ist,
 der nach seinem Schadenverlauf in dem Kalenderjahr
 bzw. in dem darauffolgenden Jahr in eine schlechtere
 SF-Klasse als SF-Klasse 1 eingestuft werden müsste.

**I.2.2.3 Verbesserte Sondererstein-
 stufung eines Pkw, Kraft-
 rads oder Campingfahrzeuges für schadenfreie Moped-
 kunden bis SF-Klasse 4**

Mopedregelung

- a) Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ein Kraft-
 rad, ein Trike, ein Quad oder ein Campingfahrzeug ohne Übernahme
 eines Schadenverlaufs nach I.6, ist eine verbesserte Ein-
 stufung bis maximal SF-Klasse 4 möglich, wenn für Sie
 bei uns schadenfrei eine Versicherung für ein Fahrzeug
 mit Versicherungskennzeichen (z. B. Moped), bestan-
 den hat und Sie eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen
 von Pkw, Kraft-
 rädern oder Campingfahrzeugen besit-
 zen.

Ersteinstufung in die SF-Klassen

Für den Zeitraum, in dem Ihre Kfz-Versicherung für
 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen schadenfrei
 und ununterbrochen bei uns bestanden hat, rechnen wir
 Ihnen für jedes schadenfrei gefahrene Jahr jeweils eine
 SF-Klasse an.

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse
6 Monate	½
1 Jahr	1
2 Jahre	2
3 Jahre	3
4 Jahre und mehr	4

Die Anrechnung der schadenfreien Zeit kann nur inner-
 halb von 6 Monaten nach Beendigung der Kfz-Versiche-
 rung für das Fahrzeug mit Versicherungskennzeichen
 beantragt werden. Danach entfällt der Anspruch.

Für die Laufzeit bei uns

- b) Eine Einstufung nach I.2.2.3 gilt ausschließlich für die
 Laufzeit Ihres Vertrages bei uns. Unsere Auskünfte an
 einen anderen Versicherer nach Vertragsende beziehen
 sich nach I.8.2 auf den tatsächlichen Schadenverlauf.

Wann ist keine verbesserte Sondereinstufung möglich?

- c) Eine Einstufung nach I.2.2.3 ist nicht möglich, wenn für
 Sie ein nach I.6 anrechenbarer Vertrag vorhanden ist,
 der nach seinem Schadenverlauf in dem Kalenderjahr
 bzw. in dem darauffolgenden Jahr in eine schlechtere
 SF-Klasse als SF-Klasse 1 eingestuft werden müsste.

**I.2.2.4 Verbesserte Sondererstein-
 stufung eines Pkw in die
 SF-Klasse des Erstfahrzeuges**

Partner-/Zweitwagenregelung

- a) Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme ei-
 nes Schadenverlaufs nach I.6, ist eine verbesserte Ein-
 stufung in dieselbe SF-Klasse wie das Erstfahrzeug
 möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind.

Auf Sie, Ihren Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner
 oder Lebenspartner ist bereits ein Pkw zugelassen,

- welcher bei uns versichert ist und
 - der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversi-
 cherung mindestens in die SF-Klasse ½ (ohne Son-
 dereinstufung) eingestuft ist und
 - Sie eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw
 besitzen, die von einem Mitgliedstaat des Europäi-
 schen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde

Besteht für das Erstfahrzeug eine Sondereinstufung ist nur eine Anrechnung des tatsächlichen Schadenverlaufes vom Erstfahrzeug auf das Zweitfahrzeug – ohne Berücksichtigung der Sondereinstufung – möglich.

Regelung begrenzt auf einen weiteren Pkw

- b) Eine Ersteinstufung nach I.2.2.4 ist auf einen weiteren Pkw begrenzt und kann für Sie und Ihren Ehe-/ Lebenspartner insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden.

Für die Laufzeit bei uns

- c) Eine Einstufung nach I.2.2.4 gilt ausschließlich für die Laufzeit Ihres Vertrages bei uns. Unsere Auskünfte an einen anderen Versicherer nach Vertragsende beziehen sich nach I.8.2 auf den tatsächlichen Schadenverlauf.

Wann ist keine verbesserte Sondereinstufung möglich?

- d) Eine Einstufung nach I.2.2.4 ist nicht möglich, wenn für Sie ein nach I.6 anrechenbarer Vertrag vorhanden ist, der nach seinem Schadenverlauf in dem Kalenderjahr bzw. in dem darauffolgenden Jahr in eine schlechtere SF-Klasse als die SF-Klasse des Erstfahrzeuges eingestuft werden müsste.

Wegfall der Voraussetzungen

- e) Werden die in a) genannten Voraussetzungen während der Laufzeit des Vertrages nicht mehr erfüllt, stufen wir Ihren Vertrag ab diesem Zeitpunkt in die Schadenfreiheitsklasse ein, die dem tatsächlichen Schadenverlauf Ihres Vertrages entspricht.

I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkasko

Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad, ein Campingfahrzeug oder ein privater Lieferwagen und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkasko mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgt (Angleichung).

Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1 innerhalb der letzten 12 Monate bereits eine Vollkasko bestanden hat. In diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkasko nach I.6.

I.2.4 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedsstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach der Fahrerlaubnisverordnung

- ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder
- nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein.

Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich dafür, welchem Kalenderjahr der Schaden zugeordnet wird.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächstbessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 eingestuft.

I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit den SF-Klassen ½, 0 oder M

1.3.4.1 Besserstufung nach SF 1 nach einem vollen Kalenderjahr aus der SF-Klasse ½, 0 oder M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse ½, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

1.3.4.2 Besserstufung nach einem halben Kalenderjahr aus der SF-Ersteinstufung ½, 0 oder 0

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse ½ oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

von SF-Klasse ½	nach SF-Klasse 1,
von SF-Klasse 0	nach SF-Klasse ½.

I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft.

I.3.6 Erweiterter Rabattretter für Pkw

In der Kfz-Haftpflichtversicherung und – sofern vorhanden – Vollkasko kann für Pkw als zusätzlicher Leistungsbaustein der erweiterte Rabattretter vereinbart werden.

Wird die Kfz-Haftpflichtversicherung von Ihnen oder von uns gekündigt, erlischt auch der mit der Kfz-Haftpflichtversicherung verbundene Leistungsbaustein des Erweiterten Rabattretters automatisch zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Das Gleiche gilt für Vollkasko.

Sie und wir können zudem verlangen, dass der erweiterte Rabattretter aus der Kfz-Haftpflichtversicherung ausgeschlossen wird, ohne die Kfz-Haftpflichtversicherung zu kündigen. Sofern Vollkasko besteht, ist dies nur für beide Versicherungsarten gleichzeitig möglich.

Die Bestimmungen in Abschnitt G gelten hierfür entsprechend.

Erster Schaden ohne Rückstufung

- I.3.6.1 Ist der erweiterte Rabattretter vereinbart und melden Sie einen belastenden Schaden im Sinne von Abschnitt I.3.5 und I.4.2, so wird der Versicherungsvertrag abweichend von Anhang 1 Abschnitt 1.2 für den jeweils ersten Schaden im Kalenderjahr nach Einschluss des erweiterten Rabattretters nicht zurückgestuft.

Weitere Schäden mit Rückstufung

- I.3.6.2 Für jeden weiteren belastenden Schaden erfolgt eine Rückstufung, wobei der erste Schaden im Kalenderjahr unberücksichtigt bleibt.

Voraussetzungen

- I.3.6.3 Besteht neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung kann der erweiterte Rabattretter nur für beide Versicherungsarten gleichzeitig vereinbart werden.

- I.3.6.4 Die Kfz-Haftpflichtversicherung und – falls vorhanden – Vollkasko müssen jeweils mindestens in die SF-Klasse 4 eingestuft sein und es darf sich nicht um einen Vertrag mit einer Sonderersteinestufung nach I.2.2.2 bis I.2.2.4 handeln.

Wegfall der Voraussetzungen

- I.3.6.5 Stellt sich nachträglich heraus, dass eine der Voraussetzungen bei Beginn des erweiterten Rabattretters nicht erfüllt war, entfällt dieser rückwirkend und Ihnen wird der Mehrbeitrag für den erweiterten Rabattretter rückwirkend zum Beginn erstattet.

Sofern zwischenzeitlich ein belastender Schaden eingetreten ist, erfolgt eine Rückstufung.

- I.3.6.6 Fällt eine der Voraussetzungen während der Vertragslaufzeit weg, so entfällt der erweiterte Rabattretter ab dem entsprechenden Zeitpunkt.

- I.3.6.7 Befindet sich die tatsächliche Schadenfreiheitsklasse während der Vertragslaufzeit nach schadenbedingter Rückstufung nicht mindestens in der SF-Klasse 4, entfällt der erweiterte Rabattretter ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Rückstufung in der vom Schaden betroffenen Versicherungsart.

I.3.6.3 und I.3.6.4 gelten in diesem Fall nicht.

Zusatzdeckung vor Beginn des Vertrags

- I.3.6.8 Für den Zeitraum zwischen Antragsannahme und Vertragsbeginn bei uns gelten die Regelungen dieser Sonderbedingungen sinngemäß auch für einen belastenden Schaden, der beim Vorversicherer gemeldet wird. Die Antragsannahme geschieht regelmäßig durch Zugang des Versicherungsscheins oder Annahmefriefes. Auskünfte zum Schadenverlauf erhalten wir nach I.6.1.5.

Eine Inanspruchnahme aus diesem Vertrag ist nur insoweit möglich, als für Ihre bisherige Kfz-Versicherung keine Deckung für den Erweiterten Rabattretter bestanden hat. War ein Erweiterter Rabattretter bereits vereinbart, berücksichtigen wir dies, I.3.6.1 entsprechend, bei der Übernahme des Schadenverlaufs.

Kein Versicherungsschutz für diese Zusatzdeckung besteht, wenn Ihr Kfz-Versicherungsvertrag z. B. durch Widerruf nach B.2.6 oder wegen Nichtzahlung des Erstbeitrages nach C.1.3 nicht zustande kommt.

Fällt das versicherte Wagnis innerhalb des Zeitraums zwischen Antragsannahme und Vertragsbeginn bei uns endgültig weg (z. B. wegen Fahrzeugwechsel oder Totalschaden) und Sie versichern an dessen Stelle ein anderes Fahrzeug mit Erweitertem Rabattretter, geht die Zusatzdeckung auf den neuen Vertrag über.

Einstufung nach Beendigung des erweiterten Rabattretters

- I.3.6.9 Wird der erweiterte Rabattretter beendet, behalten Sie für Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung und – sofern vorhanden – Vollkasko weiterhin die SF-Klasse, die Sie aufgrund der Inanspruchnahme des erweiterten Rabattretters erhalten haben.

Alle belastenden Schäden, die Sie nach der Beendigung des erweiterten Rabattretters melden, führen zu einer Rückstufung entsprechend Anhang 1 Abschnitt 1.2.

Auskünfte zum Schadenverlauf

- I.3.6.10 Versichern Sie nach Beendigung des erweiterten Rabattretters Ihren Pkw bei einem anderen Versicherer, werden wir diesem in der Kfz-Haftpflichtversicherung und – sofern vorhanden – Vollkasko den Schadenfreiheitsrabatt bestätigen, der sich ohne den erweiterten Rabattretter ergeben hätte.

Schäden, die sich noch nicht auf den Schadenfreiheitsrabatt ausgewirkt haben, werden wir dem anderen Versicherer (Nachversicherer) nach Abschnitt I.3.5 und I.4.2 der AKB als rückstufungsrelevant mitteilen.

Ein Anspruch auf Bestätigung der gewährten Sonderregelung besteht nicht.

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

- I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Der Versicherungsschutz hat von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden und
- uns wurde in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

- I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- a) Wir leisten Entschädigung oder bilden Rückstellungen
 - nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder
 - wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung.
- b) Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.
- c) Der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer erstatten uns unsere Entschädigung in vollem Umfang.
- d) Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen in Vollkasko für ein Schadenereignis, das unter Teilkasko fällt.
- e) Sie nehmen Ihre Vollkasko nur deswegen in Anspruch, weil
 - eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet,
 - Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.
- f) Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen in der Kfz-Haftpflichtversicherung für ein Schadenereignis, das ausschließlich unter den Fahrerschutz nach A.5 oder das Auslandspaket nach A.6 fällt.
- g) Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen in Vollkasko ausschließlich für ein Schadenereignis, das unter den Parkschadenschutz aus Kasko-Plus nach A.2.5.5.5 fällt.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

- I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.

- I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können

In der Kfz-Haftpflichtversicherung

- I.5.1 Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten.

Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als 1.000 EUR beträgt.

Erstatten Sie uns die Entschädigung innerhalb von 12 Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

In Vollkasko

- I.5.2 Sie können eine Rückstufung in Vollkasko vermeiden, wenn Sie uns die Entschädigungsleistung innerhalb von 12 Monaten nach Zahlung der Entschädigungsleistung freiwillig erstatten. Freiwillig bedeutet ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung.

Leasingfahrzeug

- I.5.3 Handelt es sich bei dem versicherten Fahrzeug um ein Leasingfahrzeug, gelten I.5.1 und I.5.2 entsprechend für den Leasingnehmer.

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags, auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat, wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel

- I.6.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

Rabatt-Tausch

- I.6.1.2 Sie besitzen neben dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug. Sie veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs, oder

Sie versichern ein weiteres Fahrzeug. Dieses soll überwiegend von demselben Personenkreis benutzt werden, wie das bereits versicherte Fahrzeug. Sie beantragen, dass, der Schadenverlauf von dem bisherigen auf das weitere Fahrzeug übertragen wird.

Ringtausch

- I.6.1.3 Sie haben bei uns mehrere Versicherungsverträge für Pkw, Krafträder, Trikes, Quads, Campingfahrzeuge oder Lieferwagen. Im Falle eines Fahrzeugwechsels nach I.6.1.1 oder der Versicherung eines weiteren Fahrzeugs nach I.6.1.2 Absatz 2 können Sie beantragen, dass der Schadenverlauf zwischen zwei Verträgen getauscht wird.

Schadenverlauf einer anderen Person

- I.6.1.4 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Versichererwechsel

- I.6.1.5 Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt. Wir übernehmen den Schadenverlauf des bisherigen Vertrages, wenn dieser durch eine Bescheinigung des bisherigen Unternehmens nach I.8 nachgewiesen wird.

Sie werden bei der Einstufung des Versicherungsvertrags in eine SF-Klasse oder Schadenklasse so behandelt, als wären Sie während der Vorversicherungszeit bereits bei uns versichert gewesen.

Wenn die Vorversicherung bei einem ausländischen Versicherer bestand, wird die Bescheinigung nur anerkannt, wenn die Schadenfreiheitsrabatt-Systeme vergleichbar sind.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Fahrzeuggruppe

- I.6.2.1 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf welches übertragen wird.

- a) Untere Fahrzeuggruppe:

Pkw, Leichtkrafträder, Krafträder, Trikes, Quads, Campingfahrzeuge, Lieferwagen, Kranken- und Leichenwagen.

- b) Mittlere Fahrzeuggruppe:

Taxen, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr.

- c) Obere Fahrzeuggruppe:

Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen.

- d) Eine Übertragung ist zudem möglich

- von einem Lieferwagen auf einen Lkw oder eine Zugmaschine im Werkverkehr mit einer Gesamtmasse (zulässigem Gesamtgewicht) bis 6 t,

- von einem Pkw mit 7 bis 9 Plätzen einschließlich Mietwagen und Taxen auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz).

- bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Raupenschleppern und Gabelstaplern kann die SF-Klasse nur dann übertragen werden, wenn es sich bei dem Ersatzfahrzeug um ein gleichartiges Fahrzeug handelt.

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflichtversicherung und der Vollkasko

- I.6.2.2 Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in Vollkasko nur zusammen.

Geltung unterschiedlicher SF-Staffeln

- I.6.2.3 Gelten für die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, nach Anhang 1 unterschiedliche SF-Staffeln, wird Ihr Fahrzeug entsprechend der Anzahl der schadenfreien Jahre des übertragenden Fahrzeugs in die für das übernehmende Fahrzeug geltende Staffel eingestuft.

Schäden und Unterbrechungen, die sich noch nicht auf den Schadenverlauf ausgewirkt haben, werden nach der für das übernehmende Fahrzeug geltenden Staffel berücksichtigt.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.4

- I.6.2.4 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde. Zusätzlich müssen folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, glaubhaft. Hierzu gehört insbesondere die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren.

- c) Die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Anspruch auf den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf (Verzichtserklärung). Ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend.
- d) Die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als zwei Jahre zurück.
- I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?**
Im Jahr der Übernahme
- I.6.3.1** Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:
- a) Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
- b) Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und höchstens zwölf Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.
- c) Beträgt die Unterbrechung mehr als zwölf Monate und höchstens zehn Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.
 Dies gilt nur, wenn Sie uns auf Verlangen nachweisen, dass Sie während dieses Zeitraums ohne Unterbrechung im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren. Erbringen Sie diesen Nachweis nicht, ziehen wir beim Schadenverlauf für jedes weitere angefangene Kalenderjahr seit der Unterbrechung ein schadenfreies Jahr ab.
 Sofern neben einer Rückstufung aufgrund einer Unterbrechung gleichzeitig eine Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung zu erfolgen hat, gilt Folgendes: Zunächst ist die Rückstufung aufgrund des Schadens, danach die Rückstufung aufgrund der Unterbrechung vorzunehmen.
- d) Beträgt die Unterbrechung mehr als zehn Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf nicht. Die Einstufung erfolgt dann nach I.2.
 Schäden, die sich bei der Unterbrechung des Vertrags noch nicht auf die SF-Klasse ausgewirkt haben, berücksichtigen wir bei Übernahme des Schadenverlaufs.
Im Folgejahr nach der Übernahme
- I.6.3.2** In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:
- a) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
- b) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.
- I.6.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang**
 Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:
- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf (Verzichtserklärung),
 - Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.
- I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs**
- I.7.1** Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkasko können nur zusammen abgegeben werden.
- I.7.2** Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Erst-einstufung Ihres Vertrages nach I.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse M, bleibt diese Einstufung bestehen.
- I.7.3** Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nach zu erheben.
- I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf**
- I.8.1** Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:
- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
 - Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
 - Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkasko,
 - Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
 - ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
 - ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.
- I.8.2** Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkasko Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I.8.1 zu geben. Das Gleiche gilt, wenn Sie die Übertragung des Schadenverlaufs auf einen bei einem anderen Versicherer bestehenden Vertrag beantragt oder einer solchen Übertragung zugestimmt haben, und zwar auch dann, wenn Ihr Vertrag bei uns fortbesteht.
 Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Ein vereinbarter erweiterter Rabattretter nach I.3.6 sowie Sondereinstufungen (mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2.1) werden nicht berücksichtigt.
- J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen**
- J.1 Typklasse**
 Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.
 Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrzeuge nach Hersteller und Typ sind die Eintragungen in Ihrer Zulassungsbescheinigung Teil I (bzw. Fahrzeugschein), hilfsweise in Ihrer Zulassungsbescheinigung Teil II (bzw. Fahrzeugbrief) oder in anderen amtlichen Urkunden.
 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps, im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, erhöht oder verringert hat.
 Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

- Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 3 entnehmen.
- J.2 Regionalklasse**
Zulassungsbezirk
 Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet.
 Maßgeblich ist der Wohnsitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.
 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.
 Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 4 entnehmen.
- J.3 Tarifänderung**
Erhöhung/Verminderung des Versicherungsbeitrags
 Wir sind berechtigt, den Tarif mit Wirkung für die bestehenden Verträge der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen.
 Bei einer Erhöhung können wir, bei einer Verminderung müssen wir den Beitrag mit Wirkung vom Beginn des nächsten Versicherungsjahrs angleichen.
- J.4 Kündigungsrecht**
 Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen.
 Dies gilt für die Kaskoversicherung sowie den Autoschutzbrief entsprechend.
- J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung**
 In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.
- J.6 Änderung der Tarifstruktur**
 Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für SF-Klassen, Regionalklassen, Typklassen, Tarifgruppen, Berufsgruppen, Stärkeklassen und die in Anhang 2 aufgeführten Merkmale zur Beitragsberechnung zu ändern. Dies setzt voraus, dass ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. In diesem Fall haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.
- K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands**
- K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts**
 Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.
- K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung**
Welche Änderungen werden berücksichtigt?
 K.2.1 Ändern sich während der Laufzeit des Vertrages ein Merkmal zur Beitragsberechnung nach Anhang 2 „Merkmale zur Beitragsberechnung“ berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.
Auswirkung auf den Beitrag
 K.2.2 Den neuen Beitrag berechnen wir ab dem Tag, an dem wir Kenntnis von der Änderung erhalten haben.
 K.2.3 Teilen Sie uns eine Änderung des jüngsten Fahrzeugnutzers Ihres Fahrzeuges nach Anhang 2 Ziffer 1.2 mit und führt dies zu einer Neuberechnung des Beitrags, kann eine weitere Änderung des jüngsten Fahrzeugnutzers erst ab Beginn des folgenden Versicherungsjahres wieder zu einer günstigeren Beitragsberechnung führen.
- K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels**
 Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch das Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.
- K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung**
Anzeige von Änderungen
 K.4.1 Die Änderung eines im Versicherungsschein unter der Überschrift „Individuelle Tarifierungsmerkmale“ aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.
Ausnahmen
 K.4.1.1 Für das Merkmal Alter des jüngsten Fahrzeugnutzers nach Anhang 2 Ziffer 1.2 gilt dies nicht, wenn ein Kaufinteressent, ein Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter oder ein Dritter den Pkw anlässlich einer Notsituation fährt.
 K.4.1.2 Fahrunsicherheit des Versicherungsnehmers oder anderer berechtigter Fahrer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel gilt nicht als Notfall im Sinne dieser Bestimmung.
Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung
 K.4.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.
Folgen von unzutreffenden Angaben
 K.4.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.
Folgen von Nichtangaben
 K.4.4 Kommen Sie unserer Aufforderung zur Angabe der aktuellen Merkmale zur Beitragsberechnung nicht nach, gilt dies als Bestätigung, dass sich Ihre Merkmale zur Beitragsberechnung nicht geändert haben.

K.4.5 Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahrs für dieses Merkmal zur Beitragsberechnung nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn

- wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben
- und Sie auch innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens 4 Wochen die zur Überprüfung der Beitragsrechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreichen.

K.5 Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art oder Verwendung des Fahrzeugs gemäß der Tabelle in Anhang 5, wird die Motorleistung gesteigert oder das Fahrwerk optisch oder technisch verändert, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen. Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Welche außergerichtliche Verbraucherschlichtungsstelle können Sie in Anspruch nehmen

Ansprechpartner bei Beschwerden

L.1.1 Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit Ihrem Berater oder mit uns auf, damit wir die Angelegenheit klären können.

Telefonisch 0351 4235-680
 Fax 0351 4235-555
 E-Mail beschwerde@sv-sachsen.de
 Internet www.sv-sachsen.de/beschwerde
 Brief An der Flutrinne 12, 01139 Dresden

Darüber hinaus haben Sie auch folgende Möglichkeiten.

Versicherungsombudsmann

L.1.2 Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann als allgemeine Schlichtungsstelle teil. Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie das kostenlose, außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren in Anspruch nehmen und Ihre Beschwerde an den Versicherungsombudsmann richten. Es gilt die Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmanns. Unabhängig von einer Entscheidung dieser Streitschlichtungsstelle steht Ihnen weiterhin der Weg zum Gericht offen.

Den Versicherungsombudsmann können Sie über folgende Wege erreichen:

Versicherungsombudsmann e.V.,
 Postfach 08 06 32,
 10006 Berlin
 Telefon: 0800 3696000
 E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
 Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Europäische Online-Streitbeilegungsplattform

L.1.3 Sofern Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag mit uns online (z. B. über unsere Webseite, mobile Anwendungen oder via E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbei-

legungsplattform nutzen. Ihre Beschwerde wird von dort an den zuständigen Ombudsmann weitergeleitet werden.

Weitere Informationen über das EU-Portal "Ihr Europa" und Zugang zur Online-Streitbeilegungsplattform erhalten Sie im Internet unter:

www.ec.europa.eu/consumers/odr

Geben Sie bitte im Beschwerdeformular folgende E-Mailadresse unseres Unternehmens an:

beschwerde@sv-sachsen.de

Versicherungsaufsicht

L.1.4 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
 Sektor Versicherungsaufsicht
 Graurheindorfer Straße 108
 53117 Bonn
 Telefon: 0800 2 100 500
 E-Mail: poststelle@bafin.de
 Internet: www.bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

L.1.5 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Hinweis: Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe in der Kaskoversicherung können Sie auch das Sachverständigenverfahren nach A.2.6 nutzen.

L.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

L.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

L.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

L.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Ihren Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.1 und L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M Bedingungsänderung

M.1 In welchen Fällen dürfen wir die Bedingungen ändern?

Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen dieser Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern oder zu ergänzen, wenn

- ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geändert wird, auf denen einzelne Bedingungen des Vertrages beruhen,
- sich die höchstrichterliche Rechtsprechung ändert und dies unmittelbare Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag hat,
- ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle treten, oder
- die Kartellbehörde oder die Versicherungsaufsichtsbehörde einzelne Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit dem geltenden Recht nicht vereinbar erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle treten.

Dies gilt nur, soweit die einzelnen geänderten Bedingungen unmittelbar davon betroffen sind.

Diese Berechtigung zur Änderung oder Ergänzung haben wir in den Fällen der o. g. gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt.

Wir dürfen Bedingungen nur ändern oder ergänzen, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandenen Vertragslücke zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist oder das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht in unbedeutendem Maße gestört ist.

M.2 Wirksamkeitsvoraussetzungen

Die nach M.1 zulässigen Änderungen teilen wir Ihnen schriftlich mit und erläutern sie. Sie finden Anwendung, wenn wir Ihnen die Änderung sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und Sie schriftlich über ihr Kündigungsrecht nach G.2.10 belehrt haben.

N Embargobestimmung (Sanktionsklausel)

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Anhang 1 – Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1 Pkw

1.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in % Kfz-Haftpflicht und Vollkasko
49 und mehr Kalenderjahre	SF 50	16
49 Kalenderjahre	SF 49	16
48 Kalenderjahre	SF 48	16
47 Kalenderjahre	SF 47	17
46 Kalenderjahre	SF 46	17
45 Kalenderjahre	SF 45	17
44 Kalenderjahre	SF 44	17
43 Kalenderjahre	SF 43	17
42 Kalenderjahre	SF 42	18
41 Kalenderjahre	SF 41	18
40 Kalenderjahre	SF 40	18
39 Kalenderjahre	SF 39	18
38 Kalenderjahre	SF 38	19
37 Kalenderjahre	SF 37	19
36 Kalenderjahre	SF 36	20
35 Kalenderjahre	SF 35	20
34 Kalenderjahre	SF 34	21
33 Kalenderjahre	SF 33	21
32 Kalenderjahre	SF 32	22
31 Kalenderjahre	SF 31	22
30 Kalenderjahre	SF 30	22
29 Kalenderjahre	SF 29	23
28 Kalenderjahre	SF 28	23
27 Kalenderjahre	SF 27	23
26 Kalenderjahre	SF 26	24
25 Kalenderjahre	SF 25	24
24 Kalenderjahre	SF 24	25
23 Kalenderjahre	SF 23	25
22 Kalenderjahre	SF 22	26
21 Kalenderjahre	SF 21	26
20 Kalenderjahre	SF 20	27
19 Kalenderjahre	SF 19	27
18 Kalenderjahre	SF 18	28
17 Kalenderjahre	SF 17	29
16 Kalenderjahre	SF 16	30
15 Kalenderjahre	SF 15	30
14 Kalenderjahre	SF 14	31
13 Kalenderjahre	SF 13	32
12 Kalenderjahre	SF 12	33
11 Kalenderjahre	SF 11	35
10 Kalenderjahre	SF 10	36
9 Kalenderjahre	SF 9	37
8 Kalenderjahre	SF 8	39
7 Kalenderjahre	SF 7	41
6 Kalenderjahre	SF 6	43
5 Kalenderjahre	SF 5	45
4 Kalenderjahre	SF 4	48
3 Kalenderjahre	SF 3	50
2 Kalenderjahre	SF 2	55
1 Kalenderjahr	SF 1	60
-	SF ½	70
-	0	110
-	M	150

1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw

1.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung Pkw

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 und mehr Schäden
	nach Klasse	
50	31	13
49	27	12
48	26	12
47	26	12
46	25	11
45	24	11
44	23	10
43	23	10
42	22	10
41	22	9
40	21	9
39	21	9
38	20	8
37	19	8
36	19	8
35	18	7
34	18	7
33	17	6
32	17	6
31	16	6
30	16	5
29	15	5
28	14	5
27	14	4
26	13	4
25	12	4
24	12	3
23	11	3
22	11	3
21	10	2
20	10	2
19	9	1
18	9	1
17	8	1
16	8	1
15	7	1
14	6	1
13	6	½
12	5	½
11	5	½
10	4	½
9	3	½
8	3	½
7	2	0
6	2	0
5	1	0
4	1	0
3	1	0
2	½	0
1	½	0
½	0	0
0	M	M
M	M	M

1.2.2 Vollkasko Pkw

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden
	nach Klasse	
50	41	25
49	35	22
48	34	21
47	33	21
46	33	20
45	32	20
44	31	19
43	30	18
42	29	18
41	28	17
40	27	17
39	27	16
38	26	16
37	25	15
36	24	14
35	24	14
34	23	13
33	22	13
32	21	12
31	21	11
30	20	11
29	19	10
28	18	10
27	18	9
26	17	8
25	16	8
24	15	7
23	15	7
22	14	6
21	13	6
20	12	5
19	12	5
18	11	4
17	10	4
16	10	3
15	9	2
14	8	2
13	7	1
12	7	1
11	6	½
10	5	½
9	5	½
8	4	½
7	3	0
6	2	0
5	2	0
4	1	0
3	½	M
2	½	M
1	0	M
½	0	M
0	M	M
M	M	M

2 Entfällt

3 Zweiräder, Trikes und Quads

3.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	20	25
19 Kalenderjahre	SF 19	21	26
18 Kalenderjahre	SF 18	21	26
17 Kalenderjahre	SF 17	22	27
16 Kalenderjahre	SF 16	22	27
15 Kalenderjahre	SF 15	23	28
14 Kalenderjahre	SF 14	23	28
13 Kalenderjahre	SF 13	24	29
12 Kalenderjahre	SF 12	24	29
11 Kalenderjahre	SF 11	25	30
10 Kalenderjahre	SF 10	26	31
9 Kalenderjahre	SF 9	27	33
8 Kalenderjahre	SF 8	28	34
7 Kalenderjahre	SF 7	29	36
6 Kalenderjahre	SF 6	30	38
5 Kalenderjahre	SF 5	32	40
4 Kalenderjahre	SF 4	34	44
3 Kalenderjahre	SF 3	35	48
2 Kalenderjahre	SF 2	46	53
1 Kalenderjahr	SF 1	50	60
-	SF ½	60	80
-	0	85	100
-	M	145	135

3.2 Rückstufung im Schadenfall bei Zweirädern, Trikes und Quads

3.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung bei Zweirädern, Trikes und Quads

	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
aus SF-Klasse	nach Klasse		
20	3	½	M
19	3	½	M
18	3	½	M
17	2	½	M
16	2	½	M
15	2	½	M
14	2	½	M
13	2	½	M
12	2	½	M
11	1	½	M
10	1	½	M
9	1	½	M
8	1	½	M
7	1	½	M
6	1	½	M
5	½	0	M
4	½	0	M
3	½	0	M
2	½	M	M
1	0	M	M
½	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

3.2.2 Vollkasko bei Zweirädern, Trikes und Quads

	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
aus SF-Klasse	nach Klasse		
20	13	2	M
19	8	2	M
18	7	2	M
17	6	2	M
16	6	2	M
15	6	2	M
14	5	2	M
13	5	2	M
12	5	1	M
11	4	1	M
10	4	1	M
9	3	1	M
8	3	1	M
7	2	1	M
6	2	½	M
5	2	0	M
4	1	0	M
3	1	M	M
2	1	M	M
1	½	M	M
½	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

4 Campingfahrzeuge

4.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	26	28
19 Kalenderjahre	SF 19	26	28
18 Kalenderjahre	SF 18	27	28
17 Kalenderjahre	SF 17	27	31
16 Kalenderjahre	SF 16	28	31
15 Kalenderjahre	SF 15	28	32
14 Kalenderjahre	SF 14	29	32
13 Kalenderjahre	SF 13	29	34
12 Kalenderjahre	SF 12	30	34
11 Kalenderjahre	SF 11	31	34
10 Kalenderjahre	SF 10	31	35
9 Kalenderjahre	SF 9	32	35
8 Kalenderjahre	SF 8	33	35
7 Kalenderjahre	SF 7	34	35
6 Kalenderjahre	SF 6	35	37
5 Kalenderjahre	SF 5	36	37
4 Kalenderjahre	SF 4	37	37
3 Kalenderjahre	SF 3	39	37
2 Kalenderjahre	SF 2	42	38
1 Kalenderjahr	SF 1	45	40
-	SF ½	50	42
-	0	66	47
-	M	150	55

4.2 Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen

4.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung bei Campingfahrzeugen

	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden
aus SF-Klasse	nach Klasse		
20	½	0	M
19	½	0	M
18	½	0	M
17	½	0	M
16	½	0	M
15	½	0	M
14	½	0	M
13	½	0	M
12	½	0	M
11	½	0	M
10	½	0	M
9	0	M	M
8	0	M	M
7	0	M	M
6	0	M	M
5	0	M	M
4	0	M	M
3	0	M	M
2	0	M	M
1	0	M	M
½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

4.2.2 Vollkasko bei Campingfahrzeugen

	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden
aus SF-Klasse	nach Klasse		
20	7	½	M
19	6	½	M
18	6	½	M
17	5	½	M
16	1	0	M
15	1	0	M
14	½	0	M
13	½	0	M
12	½	0	M
11	0	M	M
10	0	M	M
9	0	M	M
8	0	M	M
7	0	M	M
6	0	M	M
5	0	M	M
4	0	M	M
3	0	M	M
2	0	M	M
1	0	M	M
½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

5 Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen (auch landwirtschaftliche), Taxen und Mietwagen, Krankenwagen, Leichenwagen sowie nur Kfz-Haftpflicht für Busse, Abschleppwagen und Gabelstapler

5.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	25	25
19 Kalenderjahre	SF 19	26	27
18 Kalenderjahre	SF 18	27	27
17 Kalenderjahre	SF 17	28	28
16 Kalenderjahre	SF 16	29	28
15 Kalenderjahre	SF 15	30	29
14 Kalenderjahre	SF 14	31	29
13 Kalenderjahre	SF 13	32	30
12 Kalenderjahre	SF 12	33	30
11 Kalenderjahre	SF 11	35	31
10 Kalenderjahre	SF 10	37	32
9 Kalenderjahre	SF 9	39	33
8 Kalenderjahre	SF 8	41	34
7 Kalenderjahre	SF 7	44	36
6 Kalenderjahre	SF 6	47	37
5 Kalenderjahre	SF 5	51	39
4 Kalenderjahre	SF 4	56	42
3 Kalenderjahre	SF 3	62	45
2 Kalenderjahre	SF 2	69	49
1 Kalenderjahr	SF 1	80	55
-	SF ½	85	59
-	0	110	62
-	M	145	103

5.2 Rückstufung im Schadenfall bei Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen (auch landwirtschaftliche), Taxen und Mietwagen, Krankenwagen, Leichenwagen sowie nur Kfz-Haftpflicht für Busse, Abschleppwagen und Gabelstapler

5.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung bei Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen (auch landwirtschaftliche), Taxen und Mietwagen, Krankenwagen, Leichenwagen sowie Busse, Abschleppwagen und Gabelstapler

aus SF-Klasse	1 Schaden nach Klasse	2 Schäden	3 Schäden
20	10	2	M
19	8	1	M
18	8	1	M
17	8	1	M
16	7	1	M
15	7	1	M
14	6	1	M
13	6	1	M
12	5	1	M
11	5	1	M
10	4	½	M
9	4	½	M
8	3	½	M
7	3	½	M
6	2	0	M
5	2	0	M
4	1	0	M
3	½	M	M
2	½	M	M
1	0	M	M
½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

5.2.2 Vollkasko bei Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen (auch landwirtschaftliche), Taxen und Mietwagen, Krankenwagen, Leichenwagen

aus SF-Klasse	1 Schaden nach Klasse	2 Schäden	3 Schäden
20	6	1	M
19	5	1	M
18	5	1	M
17	5	1	M
16	4	½	M
15	4	½	M
14	4	½	M
13	4	½	M
12	3	½	M
11	3	½	M
10	3	½	M
9	2	0	M
8	2	0	M
7	2	0	M
6	1	0	M
5	1	0	M
4	½	0	M
3	0	M	M
2	0	M	M
1	0	M	M
½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

Anhang 2 – Merkmale zur Beitragsberechnung

1 Individuelle Tarifierungsmerkmale zur Beitragsberechnung bei Pkw, Krafträdern und Campingfahrzeugen

1.1 Jährliche Fahrleistung

Der Beitrag für Versicherungsverträge von Pkw richtet sich in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Kaskoversicherung nach der jährlichen Fahrleistung. Davon ausgenommen sind kurzfristige Verträge und Verträge mit Saisonkennzeichen.

Es gelten folgende Fahrleistungsklassen:

1		bis	6.000 km
2	über 6.000 km	bis	9.000 km
3	über 9.000 km	bis	12.000 km
4	über 12.000 km	bis	15.000 km
5	über 15.000 km	bis	20.000 km
6	über 20.000 km	bis	25.000 km
7	über 25.000 km	bis	30.000 km
8	über 30.000 km		

Die jährliche Fahrleistung ergibt sich aus dem 12fachen Wert der durchschnittlichen monatlichen Fahrleistung.

Sie sind verpflichtet uns unverzüglich anzuzeigen, wenn Ihre jährliche Fahrleistung die Grenze, der für den Vertrag geltenden Fahrleistungsklasse überschreitet. Zur Anzeigepflicht gehören die Angaben zur neuen jährlichen Fahrleistung und zum aktuellen Kilometerstand des Fahrzeuges. Eine gleichmäßige Nutzung des Pkws ab dem Zeitpunkt der letzten Meldung des Kilometerstandes wird angenommen.

1.2 Alter des Versicherungsnehmers und der Fahrer

Der Beitrag für Versicherungsverträge von Pkw, Krafträdern, Trikes, Quads, Leichtkrafträdern und Campingfahrzeugen richtet sich in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Kaskoversicherung nach Ihrem Alter und dem Alter des jüngsten Fahrzeugnutzer Ihres Fahrzeugs.

Sie sind zur Nennung von Namen und Geburtsdatum des jüngsten Nutzers unter 23 Jahren verpflichtet. Wir werden den Beitrag in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Kaskoversicherung während der Vertragslaufzeit an Ihr Lebensalter bzw. das des jüngsten Fahrzeugnutzers so anpassen, wie dies der Tarif zum Anpassungszeitraum vorsieht.

Für den Zeitraum, in dem für von Ihnen gemeldete junge Nutzer eine Sparkassen-Autostart-Police besteht, entfällt für die Kfz-Versicherung Ihres privaten Pkw die Berechnung des Nutzerzuschlages für diese jungen Nutzer. In diesem Fall sind Sie zu Nennung von Namen und Geburtsdatum möglicher weiterer junger Nutzer unter 23 Jahren verpflichtet. Endet die Sparkassen-Autostart Police oder gibt es einen weiteren jungen Nutzer unter 23 Jahren ohne Sparkassen-Autostart-Police berechnen wir den Beitrag neu. Die Abschnitte K.2 und K.4 gelten entsprechend.

1.3 Fahrzeugalter beim Erwerb durch Sie

Der Beitrag für Versicherungsverträge von Pkw richtet sich in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Kaskoversicherung nach dem Fahrzeugalter bei Erwerb durch Sie.

2 Individuelle Tarifierungsmerkmale zur Beitragsberechnung bei allen Wagnissen

2.1 Zahlungsweise

Der Beitrag richtet sich in der Kraftfahrtversicherung nach der mit Ihnen vereinbarten Zahlungsweise (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich).

Anhang 3 – Tabellen zu den Typklassen

Für Pkw gelten in der Kfz-Haftpflichtversicherung folgende Typklassen:

1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Typklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte von bis unter
10	49,5
11	49,5 61,9
12	61,9 71,6
13	71,6 79,8
14	79,8 86,6
15	86,6 92,0
16	92,0 97,7
17	97,7 103,7
18	103,7 110,4
19	110,4 118,0
20	118,0 125,4
21	125,4 133,3
22	133,3 144,0
23	144,0 165,4
24	165,4 196,0
25	196,0

Für Pkw sowie Taxen, Mietwagen und Selbstfahrvermiet-Pkw gelten in der Kaskoversicherung folgende Typklassen:

2 Vollkasko

Typklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte von bis unter
10	39,5
11	39,5 53,1
12	53,1 62,7
13	62,7 69,0
14	69,0 74,3
15	74,3 80,2
16	80,2 88,3
17	88,3 96,8
18	96,8 105,5
19	105,5 116,5
20	116,5 125,2
21	125,2 135,9
22	135,9 145,3
23	145,3 156,2
24	156,2 169,6
25	169,6 184,3
26	184,3 206,3
27	206,3 232,3
28	232,3 276,4
29	276,4 330,1
30	330,1 377,5
31	377,5 438,7
32	438,7 516,6
33	516,6 696,7
34	696,7

3

Teilkasko

Typklasse	Schadenbedarfs-Indexwerte von bis unter
10	36,4
11	36,4 47,5
12	47,5 56,3
13	56,3 65,3
14	65,3 75,2
15	75,2 87,5
16	87,5 97,2
17	97,2 109,7
18	109,7 122,2
19	122,2 133,6
20	133,6 147,8
21	147,8 166,4
22	166,4 183,6
23	183,6 210,9
24	210,9 241,7
25	241,7 271,8
26	271,8 306,7
27	306,7 354,9
28	354,9 416,5
29	416,5 487,0
30	487,0 628,8
31	628,8 763,9
32	763,9 975,5
33	975,5

Anhang 4 – Tabellen zu den Regionalklassen

Es gelten folgende Regionalklassen:

1 Für Pkw

1.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Klasse	Schadenbedarfs-Indexwerte von bis unter
1	84,7
2	84,7 90,7
3	90,7 93,6
4	93,6 95,8
5	95,8 98,3
6	98,3 100,8
7	100,8 103,9
8	103,9 106,9
9	106,9 111,1
10	111,1 115,4
11	115,4 120,0
12	120,0

1.2 In der Vollkasko

Klasse	Schadenbedarfs-Indexwerte von bis unter
1	86,8
2	86,8 93,2
3	93,2 98,0
4	98,0 102,0
5	102,0 107,0
6	107,0 112,6
7	112,6 119,2
8	119,2 127,4
9	127,4

1.3 In der Teilkasko

Klasse	Schadenbedarfs-Indexwerte von bis unter
1	64,1
2	64,1 71,7
3	71,7 77,4
4	77,4 83,1
5	83,1 89,4
6	89,4 95,2
7	95,2 104,5
8	104,5 113,8
9	113,8 123,5
10	123,5 137,4
11	137,4 154,1
12	154,1 174,7
13	174,7 190,9
14	190,9 214,6
15	214,6 244,5
16	244,5

2 Für Krafträder (ohne Trikes und Quads)

2.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Klasse	Schadenbedarfs-Indexwerte von bis unter
1	81,2
2	81,2 94,8
3	94,8 104,7
4	104,7 131,7
5	131,7

2.2 In der Teilkasko

Klasse	Schadenbedarfs-Indexwerte von bis unter
1	44,3
2	44,3 65,4
3	65,4 87,2
4	87,2 107,3
5	107,3 130,3
6	130,3 217,8
7	217,8 349,5
8	349,5

3 Für Lieferwagen

3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Klasse	Schadenbedarfs-Indexwerte von bis unter
1	84,2
2	84,2 90,1
3	90,1 97,5
4	97,5 105,7
5	105,7 112,8
6	112,8 120,3
7	120,3

3.2 In der Vollkasko

Klasse	Schadenbedarfs-Indexwerte von bis unter
1	95,0
2	95,0 104,3
3	104,3 112,6
4	112,6

3.3 In der Teilkasko

Klasse	Schadenbedarfs-Indexwerte von bis unter
1	69,1
2	69,1 89,0
3	89,0 117,5
4	117,5 156,0
5	156,0

4 Für landwirtschaftliche Zugmaschinen

4.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Klasse	Schadenbedarfs-Indexwerte von bis unter
1	82,5
2	82,5 97,5
3	97,5 106,0
4	106,0 125,3
5	125,3 152,4
6	152,4

4.2 In der Teilkasko

Klasse	Schadenbedarfs-Indexwerte von bis unter
1	82,4
2	82,4 100,3
3	100,3 116,0
4	116,0 129,6
5	129,6

5 Mietwagen und Taxen

Die Klasseneinteilung bei Mietwagen und Taxen erfolgt nach der Einwohnerdichte.

5.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Klasse	Einwohnerdichte (Einwohner pro km²) von bis unter
1	77
2	77 112
3	112 257
4	257 730
5	730 1.498
6	1.498 2.752
7	2.752
91	Düsseldorf
92	Frankfurt
93	Köln
94	München
95	Hamburg
96	Berlin

5.2 In der Vollkasko

Klasse	Einwohnerdichte (Einwohner pro km ²)		
	von	bis	unter
1			77
2	77		257
3	257		1.498
4	1.498		2.562
5	2.562		
91		Düsseldorf	
92		Frankfurt	
93		Köln	
94		München	
95		Hamburg	
96		Berlin	

5.3 In der Teilkasko

Klasse	Einwohnerdichte (Einwohner pro km ²)		
	von	bis	unter
1			112
2	112		197
3	197		730
4	730		2.261
5	2.261		
96		Berlin	

Anhang 5 – Art und Verwendung von Fahrzeugen

1 Leichtkrafträder

Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW.

2 Krafträder

2.1 Krafträder sind alle Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern und Kleinkrafträdern.

2.2 Trikes sind dreirädrige Krafträder, und zwar unabhängig davon, ob sie als Krafträder, offene Pkw, Zugmaschinen oder sonstige Fahrzeuge zugelassen sind.

2.3 Quads sind vierrädrige krafttradähnliche Fahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h, und zwar unabhängig davon, ob sie als krafttradähnliche Fahrzeuge, offene Pkw, Zugmaschinen/Ackerschlepper oder sonstige Fahrzeuge zugelassen sind.

3 Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrrvermietfahrzeuge.

4 Mietwagen

Mietwagen sind Pkw, mit denen ein genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrrvermietfahrzeuge).

5 Taxen

Taxen sind Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er, auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegengenommene, Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.

6 Selbstfahrrvermietfahrzeuge

Selbstfahrrvermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

7 Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.

8 Kraftomnibusse

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

8.1 Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.

8.2 Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferientziel-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.

8.3 Nicht unter Ziff. 8.1 und 8.2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.

9 Campingfahrzeuge

Campingfahrzeuge sind Wohnmobile, die als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassen sind.

10 Werkverkehr

Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch Personal eines Unternehmens oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist.

11 Gewerblicher Güterverkehr

Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

12 Umzugsverkehr

Umgzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut.

13 Wechselaufbauten

Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.

14 Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen

Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.

15 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge

Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

16 Milchtankwagen

Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.

17 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeit – nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern – bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z. B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

18 Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse (Lieferwagen)

Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse sind zur Güterbeförderung zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von bis zu 3,5 t. Private Lieferwagen bzw. Lieferwagen im Privatverkehr sind nach diesen Bedingungen Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse, welche auf den Versicherungsnehmer als Privatperson zugelassen sind.

19 Lkw über 3,5 t zulässige Gesamtmasse

Lkw über 3,5 t zulässige Gesamtmasse sind zur Güterbeförderung zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von mehr als 3,5 t.

20 Zugmaschinen

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

21 Gabelstapler

Gabelstapler sind stapelnde Flurförderfahrzeuge mit Gabelzinken (die gegen Anbaugeräte ausgetauscht werden können), auf denen sich die palettierte oder nicht-palettierte Last freitragend vor den Vorderrädern befindet, und die durch ihre Masse im Gleichgewicht gehalten werden.

Anhang 6 – Besondere Bedingung zum Auslandsreise-Fahrzeugrechtsschutz

Ist in der Kfz-Haftpflichtversicherung als zusätzlicher Leistungsbaustein das Auslandspaket vereinbart, ist Ihr Pkw auf Auslandsreisen einschließlich der berechtigten Fahrer und Insassen rechtsschutzversichert (siehe Abschnitt A.6.2 der AKB).

1. Vertragsgrundlagen

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) und den Regelungen zum Auslandspaket in den AKB, sofern in diesem Abschnitt nichts anderes vereinbart ist.

Risikoträger des Auslandsreise-Fahrzeugrechtsschutzes ist die

ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG

Hansaallee 199 • 40549 Düsseldorf
 Telefon 01801 4636835 • Fax 0211 529-5200
 info@oerag.de • www.oerag.de
 Sitz Düsseldorf, Deutschland
 Registergericht Düsseldorf • HRB 12073

Vorstand:

Jörg Tomalak-Plönzke (Vorsitzender) bis 30.06.2022

Dragica Mischler (Vorsitzende) ab 01.07.2022

Marcus Hansen • Betina Nickel

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Wolfgang Breuer

2. Was ist versichert?

Fahrzeugrechtsschutz auf Auslandsreisen

- 2.1 Auf Auslandsreisen ist Ihr im Versicherungsschein genannter Pkw, für den zugleich eine Kfz-Haftpflichtversicherung bei uns besteht, einschließlich der berechtigten Fahrer und Insassen rechtsschutzversichert. Die ÖRAG sorgt nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Personen und trägt die für die Interessenwahrnehmung erforderlichen Kosten.

Wann können Sie Ihren Fahrzeugrechtsschutz in Anspruch nehmen?

- 2.2 Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles

- a) im Schadenersatz-Rechtsschutz nach Ziff. 2.3 a) von dem ersten Ereignis an, durch das der Schaden verursacht wurde oder verursacht worden sein soll;
- b) in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, in dem Sie oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.

Die Voraussetzungen müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Beendigung eingetreten sein.

Es besteht kein Rechtsschutz, wenn der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.

Versicherungsumfang

- 2.3 Der Versicherungsschutz umfasst:

- a) Schadenersatz-Rechtsschutz

Sie können eigene Schadenersatzansprüche geltend machen, soweit diese nicht auf eine Vertragsverletzung beruhen.

- b) Straf-Rechtsschutz

Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, sind Sie verpflichtet,

uns die Kosten zu erstatten, die wir für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens getragen haben.

- c) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

Sie haben Versicherungsschutz wegen des Vorwurfs einer verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeit.

Ihr Leistungspaket

- 2.4 Wir zahlen

- a) bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland die Vergütung eines für Sie tätigen am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Im letzteren Fall tragen wir die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig, tragen wir weitere Kosten für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt.

- b) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers.

- c) die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege.

- d) die Kosten Ihrer Reisen zu einem ausländischen Gericht, wenn Ihr Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.

- e) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit Sie zu deren Erstattung verpflichtet ist.

- f) Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist. Dabei ist ausschließlich auf das wirtschaftliche Ergebnis abzustellen, andere Überlegungen wie z. B. die Vermeidung einer Beweisaufnahme oder das offene Prozesskostenrisiko sind nicht zu berücksichtigen. Der Eintritt eines Rechtsschutzfalles ist auch bei mit erledigten Angelegenheiten erforderlich.

- g) die Kosten aufgrund der ersten drei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen je Vollstreckungstitel.

Kostenübernahme

- 2.5 Sie können die Übernahme der von uns zu tragenden Kosten verlangen, sobald Sie nachweisen, dass wir zu deren Zahlung verpflichtet sind oder Sie diese Verpflichtung bereits erfüllt haben. Von Ihnen in fremder Währung aufgewandte Kosten erstatten wir in Euro zum Wechselkurs des Tages, an dem diese Kosten von Ihnen gezahlt wurden.

Wir tragen keine Kosten, die Sie ohne Rechtspflicht übernommen haben.

Rechtsanwälte

- 2.6 Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend

- a) für zugelassene Rechtsbeistände sowie
- b) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

Versichertes Fahrzeug

- 2.7 Versichert ist Ihr im Versicherungsschein genannter Pkw, für den zugleich eine Kfz-Haftpflichtversicherung bei uns besteht.

Übersetzungen

- 2.8 Wir sorgen für die Übersetzung der für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und tragen die dabei anfallenden Kosten.

Zinsloses Darlehen

- 2.9 Wir sorgen für die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kautions, die gestellt werden muss, um Sie einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.

3. Wer ist versichert?

Der Schutz des Auslandsreise-Fahrzeugrechtsschutzes gilt für Sie und für folgende mitversicherte Personen:

- a) den berechtigten Fahrer
- b) die berechtigten Insassen

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist Ihr ständiger Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.

4. Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

- 4.1 Die Versicherungssumme beträgt 50.000 EUR je Rechtsschutzfall. Zusätzlich werden für Strafkautionen nach Ziff. 2.9 bis zu 25.000 EUR als Darlehen bereitgestellt.
- 4.2 Wir zahlen in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

5. In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

- 5.1 Auslandsreise-Fahrzeugrechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.

- 5.2 Rechtsschutz besteht nicht für Rechtsschutzfälle, die in der Bundesrepublik Deutschland eintreten.

6. Subsidiarität

Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen, d. h. sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Ihnen steht es frei, welchem Versicherer Sie den Schadenfall anzeigen. Melden Sie den Schadenfall der ÖRAG, dann wird die ÖRAG insoweit auch in Vorleistung treten.

7. Verfahren bei Ablehnung des Rechtsschutzes durch den Versicherer

- 7.1 Lehnen wir den Auslandsreise-Fahrzeugrechtsschutz ab, weil in den Fällen von Ziff. 2.3 die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, werden wir Ihnen dies unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitteilen.
- 7.2 Mit der Mitteilung über die Rechtsschutzablehnung haben wir Sie darauf hinzuweisen, dass Sie innerhalb eines Monats eine anwaltliche Überprüfung einleiten können. Sie können auf unsere Kosten einen Rechts-

anwalt veranlassen, eine begründete Stellungnahme darüber abzugeben, dass Ablehnungsgründe nach Ziff. 7.1 nicht vorliegen. Die Entscheidung des beauftragten Rechtsanwaltes ist für beide Seiten bindend.

8. Was ist nicht versichert?

Auslandsreise-Fahrzeugrechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- a) zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen;
- b) aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen uns, unseren Vermittler oder das für uns tätige Schadenabwicklungsbüro;
- c) in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
- d) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen;
- e) in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen des Vorwurfes eines Halt- oder Parkverstößes;
- f) soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in den Fällen nach den Ziff. 8. a) und 8. b) im Zusammenhang damit steht, dass Sie eine Straftat vorsätzlich begangen haben. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer vorsätzlich begangenen Straftat steht, sind Sie zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die wir erbracht haben.

9. Welche zusätzlichen Pflichten haben Sie im Schadenfall?

Auswahl des zu beauftragenden Rechtsanwalts

- 9.1 Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für Sie nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, können Sie den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung wir nach Ziff. 2.4 a) tragen.

Wir wählen den Rechtsanwalt aus,

- a) wenn Sie dies wünschen oder
- b) wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.

- 9.2 Wenn Sie den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragen haben, werden wir diesen in Ihrem Namen beauftragen. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes sind wir nicht verantwortlich.

- 9.3 Machen Sie den Rechtsschutzanspruch geltend, müssen Sie uns vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles unterrichten sowie Beweismittel angeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.

Kosten

- 9.4 Wir bestätigen den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreifen Sie Maßnahmen zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen, bevor wir den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt haben und entstehen dadurch Kosten, tragen wir nur die Kosten, die wir bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätten.

Aufklärungs- und Schadenminderungspflicht

- 9.5 Sie müssen

- a) den mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten, ihm die Beweismittel angeben, die möglichen Auskünfte erteilen und die notwendigen Unterlagen beschaffen.
- b) uns auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit geben.

- c) soweit Ihre Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
- vor Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln unsere Zustimmung einholen,
 - alles vermeiden, was eine unnötige Erhöhung der Kosten oder eine Erschwerung ihrer Erstattung durch die Gegenseite verursachen könnte.

Abtretung

- 9.6 Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abtreten. („Abtreten“ heißt: Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf Ihren Rechtsanwalt oder eine andere Person.)

Unser Einverständnis bedarf der Textform.

Ausnahme: Das Zustimmungserfordernis entfällt, wenn Sie auf Geld gerichtete Ansprüche gegen uns haben (zum Beispiel: Sie sind mit der Bezahlung einer Gerichtskostenrechnung ausnahmsweise in Vorleistung getreten.).

Wenn wir Sie von noch nicht bezahlten Kostenrechnungen freistellen sollen, liegt kein auf Geld gerichteter Anspruch vor.

Ansprüche gegen Dritte

- 9.7 Ihre Ansprüche gegen andere auf Erstattung von Kosten, die wir getragen haben, gehen mit ihrer Entstehung auf uns über. Sie müssen uns die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen aushändigen und uns bei unseren Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen unterstützen. Bereits an Sie erstattete Kosten müssen Sie an uns zurückzahlen.

Fahrzeugzulassung, Fahrerlaubnis, berechtigter Fahrer

- 9.8 Hatte der versicherte Fahrer bei Eintritt des Rechtschutzfalles
- nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis,
 - war er zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt oder
 - war das Fahrzeug nicht zugelassen,

besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die

- von dem Fehlen der Fahrerlaubnis,
- von der Nichtberechtigung zum Führen des Fahrzeuges oder
- von dem Fehlen der Zulassung ohne Verschulden keine Kenntnis hatten.

10. Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in Ziff. 9 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Abweichend von Absatz 1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

11. Verfahren bei Ablehnung

Lehnen wir den Auslandsreise-Fahrzeugrechtsschutz ab, weil in den Fällen von Ziff. 2.3 die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, werden wir Ihnen dies unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitteilen.

Mit der Mitteilung über die Rechtsschutzablehnung haben wir Sie darauf hinzuweisen, dass Sie innerhalb eines Monats eine anwaltliche Überprüfung einleiten können. Sie können auf unsere Kosten einen Rechtsanwalt veranlassen, eine begründete Stellungnahme darüber abzugeben, dass Ablehnungsgründe nach Absatz 1 nicht vorliegen. Die Entscheidung des beauftragten Rechtsanwaltes ist für beide Seiten bindend.